



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

# EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

13. Dezember 2022, 19.45 Uhr



## Geschäfte

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2023 der politischen Gemeinde
2. Erstellung Provisorium Tagesstrukturen und Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher
3. Totalrevision der Personalverordnung
4. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

---

**13. Dezember 2022**, 19.45 Uhr  
im Gemeindezentrum Gsellhof  
Schüracherstrasse 10, 8306 Brüttisellen

Demokratie  
ich mache mit

## Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ein und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert. Dabei stehen die Mitglieder des Gemeinderats und die Geschäftsleiterin gerne für allgemeine Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

## Hinweise

### Aktenauflage

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 15. November 2022 im Gemeindehaus zur Einsicht auf (inkl. Anträge der Rechnungsprüfungskommission).

### Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Wangen-Brüttisellen niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

### Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an den Gemeinderat zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber eine Angelegenheit der Gemeinde und von allgemeinem Interesse sein sowie vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen). Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat der/dem fragestellenden Stimmberechtigten spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich. Der Tag, an dem die Gemeindeversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs beim Gemeinderat.

Der oder die fragestellende Stimmberechtigte hat das Recht auf eine Stellungnahme. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort statt. Die Versammlung kann aber beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

# ANTRÄGE UND BERICHTE DES GEMEINDERATS

## 1. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses 2023 der politischen Gemeinde

### 1 Antrag des Gemeinderats

Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %).

### 2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 101 % (Vorjahr 101 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

### 3 Das Wesentliche in Kürze

- Die Erfolgsrechnung zeigt einen Aufwand von CHF 45'871'800 und einen Ertrag von CHF 46'672'300. Der Ertragsüberschuss von CHF 800'500 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser weist per 31. Dezember 2023 voraussichtlich einen Betrag von CHF 38'752'876 aus.
- Trotz leicht positiver Steuerkraftentwicklung wird weiterhin der fehlende Ertragsanteil durch den Ressourcenzuschluss des Kantons Zürich ausgeglichen. Dies erfolgt bis zur Anspruchsgrenze von 95 % des kantonalen Mittels und fällt mit CHF 1,181 Mio. nach wie vor beträchtlich aus (Vorjahr CHF 1,750 Mio.).
- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf CHF 24'263'000 festgesetzt. Für das Budget 2023 ist wiederum ein Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %) vorgesehen.
- Aufgrund des anhaltenden Immobilienbooms ist weiterhin mit hohen Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern zu rechnen.
- Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen voraussichtlich CHF 10,017 Mio. (steuerfinanziert). Im gebührenfinanzierten Bereich wird aufgrund von hohen Kanalisationsanschlussgebühren von einer Devestition von CHF 0,980 Mio. ausgegangen. Grössere Strassenerneuerungsprojekte und zwei umfangreiche Vorhaben bei den Gemeindeliegenschaften stehen bevor. Einerseits soll der in die Jahre gekommene Pavillon für die Tagesstrukturen durch ein Provisorium ersetzt werden. Andererseits soll dringend benötigter Wohnraum zur vorgeschriebenen Unterbringung von Flüchtlingen und notsuchenden Einwohnerinnen und Einwohnern geschaffen werden. Es soll ein Neubau mit gemeinschaftlicher Nutzung durch die Unterhaltsdienste entstehen.
- Die finanzpolitischen Ziele des Gemeinderats werden erreicht. Die Selbstfinanzierung entwickelt sich bis zum Ende der Planperiode in den angestrebten Bereich. Die kommunale Schuldenbremse dürfte trotz hoher Investitionsvolumen nicht zum Tragen kommen.

### 4 Finanzielle Berichterstattung

In dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über die wesentlichen Elemente des Budgets 2023 sowie über die finanzielle Lage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

#### 4.1 Rahmenbedingungen, Ausgangslage

Der Jahresabschluss 2021 liess bereits auf eine positive finanzielle Entwicklung schliessen. Dank höheren Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen und den Grundstückgewinnsteuern resultierte anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 555'100 ein Ertragsüberschuss von CHF 1'130'236.39. Trotz höheren Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, den Ergänzungsleistungen und im Gesundheitsbereich schlugen leicht geringere Aufwendungen beim Strassenwesen und der Kultur zu Buche. Der Ertragsüberschuss wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Der Bilanzüberschuss per Ende 2021 nahm dadurch auf CHF 37,916 Mio. zu.

Im laufenden Rechnungsjahr 2022 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 36'000 budgetiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch höhere Grundsteuereinnahmen (rund CHF 3,5 Mio.) und infolge eines Landverkaufs mit entsprechendem Buchgewinn (rund CHF 3 Mio.) ein bedeutend besserer Jahresabschluss erfolgen dürfte. Aufwandseitig zeichnen sich keine nennenswerten Budgetüberschreitungen ab.

#### 4.2 Budget 2023

Gegenüber dem Budget 2022 steigt der Ertragsüberschuss vor allem dank höheren Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern und den ordentlichen Steuern von natürlichen Personen um beträchtliche CHF 764'500 auf CHF 800'500 an. Dies obwohl der Ressourcenzuspruch des Kantons infolge der zuletzt leicht angestiegenen Steuerkraft von CHF 1,750 Mio. auf CHF 1,181 Mio. reduziert wird.

Die Steuerertragsentwicklung zeigt eine grundsätzlich positive Tendenz. Einerseits dürften die Grundstückgewinnsteuern aufgrund der sich abzeichnenden Handänderungen auf rund CHF 4,5 Mio. ansteigen (Vorjahresbudget CHF 3,55 Mio.), andererseits sinken die Steuererträge bei juristischen Personen infolge der Sitzverlegung eines namhaften Unternehmens. Dadurch sinken aber auch die passiven Steuerausscheidungen. Bei den natürlichen Personen steigen die Erträge aus früheren Jahren moderat und die zu erwartenden Steuererträge im aktuellen Rechnungsjahr gegenüber dem Vorjahreswert um beachtenswerte CHF 1,139 Mio. an.

Da die kommunale Steuerkraft im Rechnungsjahr 2021 gegenüber dem kantonalen Mittel gestiegen ist, kann für das Budget 2023 von einem gegenüber dem Budget 2022 leicht reduzierten aber nach wie vor umfangreichen Ressourcenzuspruch von CHF 1,181 Mio. ausgegangen werden (Vorjahr CHF 1,75 Mio.).

Das geltende Recht sieht vor, dass weiterhin bis zur Ausgleichsuntergrenze von 95 % des kantonalen Mittelwerts respektive bis zu einem Betrag von CHF 3'744 pro Einwohner eine Finanzausgleichszahlung zu erfolgen hat.

Steuerkraft pro Einwohner	2018	2019	2020	2021
Wangen-Brüttisellen	CHF 3'725	CHF 3'694	CHF 3'358	CHF 3'597
Kantonaler Mittelwert	CHF 3'721	CHF 3'842	CHF 3'770	CHF 3'941

Mit der im Zuge des Soziallastenausgleichs beschlossenen Anpassung der Rückerstattungsanteile bei den Ergänzungsleistungen werden seit 2022 neu 70 % der Ausgaben vom Kanton übernommen. Beim Strassenwesen kann ab 2023 erstmals von einer voraussichtlich CHF 371'100 betragenden Vergütung aus dem kantonalen Strassenfonds profitiert werden. Zudem konnten infolge des guten Geschäftsgangs der Zürcher Kantonalbank die jährlichen Gewinnanteileinnahmen um CHF 80'000 höher budgetiert werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind geringfügige Aufwandszunahmen in den Bereichen Bildung und der allgemeinen Verwaltung zu verzeichnen. Aufgrund von einer zusätzlichen Klasse in der Primarschule Brüttisellen steigen die kantonalen Lehrerbesoldungskosten. Bei der Sonderschule besteht zusätzlicher Bedarf für integrierte und externe Schulungsangebote, wobei im kantonalen Vergleich nun ein durchschnittliches Niveau erreicht wird. Zudem steigen die Abschreibungen auf Schulliegenschaften, dies aufgrund des absehbaren Investitionsbedarfs im Schulhaus Steiacher.

Bei der Gemeindeverwaltung tragen hauptsächlich der eingeplante Teuerungsausgleich und verbesserte Pensionskassenleistungen zum Mehraufwand bei. Zudem wurde ein Beitrag für externes Fachpersonal im Budget berücksichtigt, damit das Papierarchiv abgeschlossen werden kann.

### 4.3 Finanzplanung 2023 bis 2026

Ausgehend von einem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 36'000 im Jahr 2022 hat sich im Budget 2023 der Ertragsüberschuss auf CHF 800'500 entwickelt. Die Plan-Erfolgsrechnung ist in den Jahren 2024 und 2025 durch noch umfangreichere Ertragsüberschüsse geprägt. Dadurch kann die anzustrebende angemessene Selbstfinanzierung von CHF 3,5 Mio. bis CHF 4 Mio. und damit auch die finanzpolitische Zielvorgabe bis zum Ende des Planungszeitraums erreicht werden. Unterstützt wird dies durch die sich zunächst reduzierenden und bis im Jahr 2026 voraussichtlich auf CHF 3 Mio. ansteigenden Finanzausgleichsbeiträge. Trotz verbesserter Selbstfinanzierung können die bevorstehenden Investitionen nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden, da das Volumen pro Jahr (exkl. Werke) jeweils zwischen CHF 7 Mio. und CHF 10 Mio. beträgt. Dies dürfte mittelfristig zu jährlichen Haushaltsdefiziten von rund CHF 3 Mio. bis CHF 7 Mio. führen.

Trotzdem sollte das sich über die Jahre hinweg angesammelte Nettovermögen ausreichen, die Haushaltsdefizite vorübergehend tragen zu können. Der von positiven Sondereffekten geprägte Jahresabschluss 2022 wird die finanzielle Substanz nochmals stärken. Das Nettovermögen dürfte aber bis zum Planjahr 2026 vollumfänglich aufgebraucht sein.

Die Investitionsplanung ist nach wie vor von grösseren Liegenschaftsprojekten geprägt. Aus Platzgründen und aufgrund der stark renovationsbedürftigen Bausubstanz soll für die Tagesstrukturen ein Provisorium für den bestehenden Pavillon und für die vorgeschriebene Unterbringung von Flüchtlingen und in Not geratenen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Neubau mit partieller Nutzung durch den Unterhaltsdienst erstellt werden (Asyl- und Werkgebäude). Aufgrund von dringend benötigtem zusätzlichem Schulraum wird eine Erweiterung des Schulhaus Steiacher in die Finanzplanung aufgenommen.

Nebst kleineren Teilerneuerungen an der Industriestrasse und beim Lindenbuckweg dürften im Jahr 2023 die Projektierung der Zürichstrasse und die Umgestaltung des Teilstücks Förliwiesen bis Ruchstuckstrasse (Ringschluss) in Angriff genommen werden. Ausserdem ist im Investitionsprogramm die Einführung der Tempo-30-Zone am „Schüracherstutz“ eingeplant.

(Investitionen exkl. Werke)	2023	2024	2025	2026
Nettoinvestition	CHF 10'017'000	CHF 9'524'000	CHF 8'038'000	CHF 6'982'000
Selbstfinanzierung	CHF 2'935'000	CHF 2'404'000	CHF 4'830'000	CHF 4'263'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	29 %	25 %	60 %	61 %

Im Finanzvermögen sind verschiedene kleinere Investitionen von insgesamt CHF 405'000 vorgesehen. Darunter auch der geplante Rückbau der Liegenschaft an der Dübendorfstrasse 37 in Wangen. Für das Asyl- und Werkgebäude werden im Budgetjahr 2023 zudem CHF 906'000 im Zusammenhang mit dem buchhalterischen Liegenschaftsübertrag der Haldenstrasse 44-48 vom Finanzins Verwaltungsvermögen berücksichtigt.

### 4.4 Auswirkung von Sonderfaktoren

Um die verhältnismässig hohen Investitionsvolumen bis Ende 2026 zu tragen, ist eine solide Selbstfinanzierung das Gebot der Stunde. Dank der erhofften positiven konjunkturellen Erholung nach der Corona-Pandemie und der anhaltend hohen Handänderungen mit guten Grundstücksgewinnsteuererträgen ist das finanzielle Fundament dafür vorhanden.

Kurz- und mittelfristig sind ergiebige Ertragsüberschüsse von bis zu zirka CHF 1,7 Mio. bis ins Planjahr 2026 möglich. Zur realistischen Finanzierung der bevorstehenden Liegenschaftsprojekte sind diese Ertragsüberschüsse und die insbesondere in den Rechnungsjahren 2021 und 2022 generierte Vermögenslage essenziell, damit die absehbaren jährlichen Haushaltsdefizite der Jahre 2023 bis 2026 nicht zu einer Verschuldung führen. Damit längerfristig (ab 2027) die Haushaltsdefizite (Geldzufluss abzüglich Investitionen) wieder verschwinden, müssen sich die Investitionsvolumen auf das angestammte Niveau von jährlich CHF 4 Mio. reduzieren. Weitere Fehlbeträge müssten ansonsten mit zusätzlichem Fremdkapital und im Bewusstsein des damit verbundenen Zinsänderungsrisikos finanziert werden.

Das gegenwärtige Nettovermögen pro Einwohner sinkt von CHF 2'339 bis auf eine mutmassliche Nettoschuld von CHF 168. Diese Reduktion wird mitunter durch die rückzahlbaren Darlehen von maximal CHF 3,182 Mio. an die Sportanlagen Faisswisen AG und an den Zweckverband Sportanlage Dürrbach beschleunigt. Die vorgesehene Rückzahlung wird das Nettovermögen zu gegebenem Zeitpunkt wieder um den Darlehensbetrag begünstigen.

#### 4.5 Finanz- und Aufgabenplan 2022 bis 2026 vom 12. September 2022

Die Firma Swissplan.ch (Finanzplanungsmandat) schildert die finanzielle Situation folgendermassen:

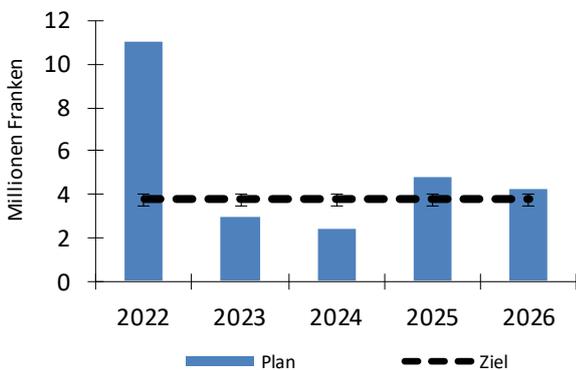
### Zusammenfassung

Nachdem sich für die Finanzhaushalte bessere Aussichten durch die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie abzeichnen, führt der Ukraine-Krieg zu neuen Unsicherheiten. Mit der aktuellen Konjunkturprognose kann von einem Anstieg der Erträge ausgegangen werden. Grosse Investitionsvorhaben (Schule, Infrastruktur etc.) von total 40 Mio. Franken sind vorgesehen. In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. 1,5 Mio. Franken erwartet. Im Steuerhaushalt resultiert mit einer Selbstfinanzierung von 25 Mio. Franken ein Haushaltsdefizit von 15 Mio. Franken. Es müssen verzinsliche Schulden von 5 Mio. Franken aufgenommen werden. Das Nettovermögen wird vollständig abgebaut und am Ende der Planung resultiert eine Nettoschuld von 1 Mio. Franken, was einer eher hohen Verschuldung entspricht. Wird diese Verschuldung akzeptiert, kann mit einem stabilen Steuerfuss gerechnet werden. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Abwasser, aufgrund der tiefen Selbstfinanzierung mit zunehmender Verschuldung, mittelfristig eine weitere Tarifierhöhung ab. Der Abfall bleibt stabil.

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der weiterhin unsicheren konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

#### Angemessene Selbstfinanzierung

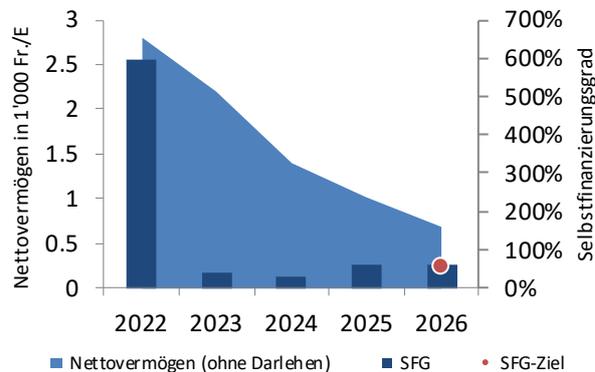
Steuerhaushalt



Im 2022 führen Buchgewinn und hohe Grundstückgewinnsteuern zu einem deutlich positiven Ergebnis. Danach wird das Ziel bis 2024 verfehlt. Erst mit mehr Ressourcenausgleich kann ab 2025 mit einer Selbstfinanzierung von (gut) 4 Mio. Franken gerechnet werden.

#### Begrenzung Verschuldung (mit Schuldenbremse)

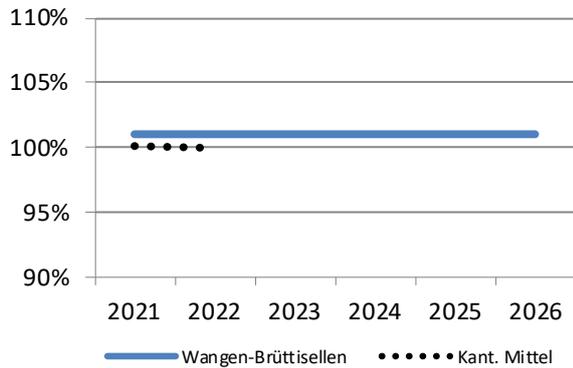
Steuerhaushalt



Hohe Investitionen bei knapper Selbstfinanzierung führen zu einem raschen Abbau des Nettovermögens. Ab 2026 muss der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 50 % betragen; erzielt werden 61 %.

## Attraktiver Steuerfuss

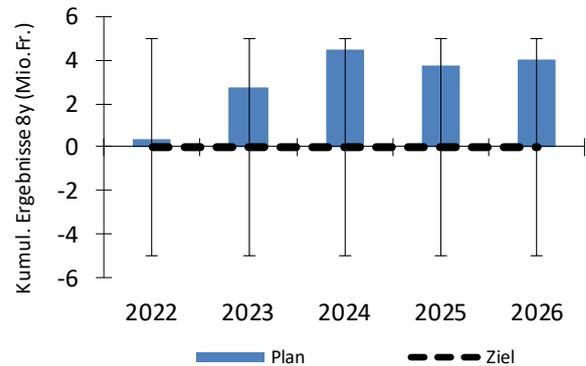
Steuerhaushalt



Nach der dreiprozentigen Erhöhung auf 2021 liegt der Steuerfuss leicht über dem aktuellen kant. Mittelwert. Dieser dürfte in den nächsten Jahren stabil bleiben.

## Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Steuerhaushalt



Die fürs Budget 2023 massgebenden kumulierten Ergebnisse liegen bei +4 Mio. Franken und somit im oberen Bereich der Bandbreite.

## Aussichten Steuerhaushalt

### Mittelflussrechnung (2022 - 2026)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	25'467
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-40'158
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-14'691
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	1'646
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-13'045

### Kennzahlen

Nettovermögen (31.12.2026)	Fr./Einw.	-168
Eigenkapital (31.12.2026)	Fr./Einw.	6'351
Selbstfinanzierungsgrad (2022 - 2026)		63%

### Grosse Investitionsvorhaben

#### Verwaltungsvermögen

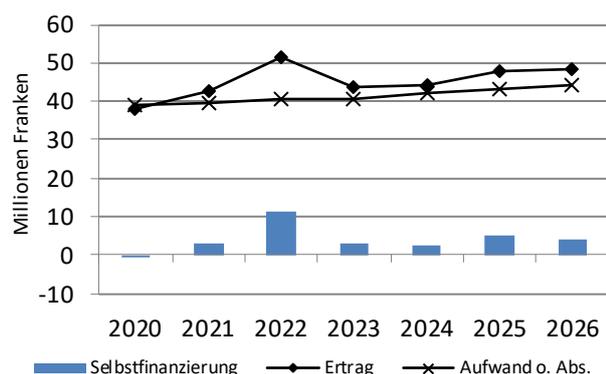
- Sanierung und Erweiterung Asyl
- Schulhaus Steiacher/Massjuchert (Beginn)
- Diverse Gemeindestrassen
- Sanierungen diverser Hochbauten
- Rückzahlbare Darlehen Sportanlagen

#### Finanzvermögen

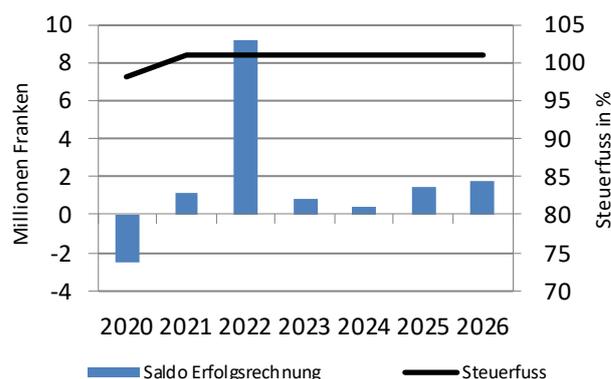
- Verkauf Ruchstuckstrasse 19/21

Die absehbaren **Unsicherheiten** im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg oder allfällige Massnahmen gegen neue Virusvarianten könnten die kurzfristige Entwicklung der Erträge (Steuern und Ressourcenausgleich) bremsen. **Gesetzesänderungen** (ZLG ab 2022 und StrG ab 2023) entlasten die Haushalte, umgekehrt wirken sich das KJG (ab 2022), der Rückgang bei den Steuern juristischer Personen (2023) sowie die zweite Phase der Unternehmenssteuerreform (ab 2024) ungünstig auf den Haushalt aus. Aufgrund der **Gemeindeentwicklung** steigt die Bevölkerungszahl und die Erträge nehmen entsprechend zu. Die steigende Schülerzahl sowie Lohnmassnahmen bei der Kindergartenstufe erhöhen den **Bildungsaufwand**. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein jährlicher Ertragsüberschuss von ca. 1,5 Mio. Franken und das Eigenkapital erhöht sich auf 52 Mio. Franken. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 25 Mio. Franken, womit die hohen Investitionen von 40 Mio. Franken zu 63 % selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen vollständig abgebaut. Es weicht bis zum Ende der Planperiode einer Nettoschuld von 1 Mio. Franken, was einer eher hohen Verschuldung entspricht.

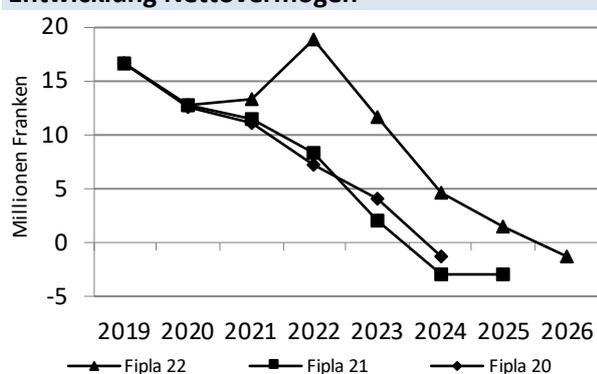
## Erfolgsrechnung



## Ergebnis + Steuerfuss



## Entwicklung Nettovermögen



Gegenüber der letztjährigen Planung zeigt sich ein günstigerer Verlauf im Nettovermögen.

In der Erfolgsrechnung stehen tieferen Steuererträgen deutlich mehr Ressourcenausgleich (höhere kant. Steuerkraft) und höhere Grundstückgewinnsteuern gegenüber. Gegen Ende der Planung hat sich die Selbstfinanzierung fast verdoppelt.

Das Investitionsvolumen (Schule und Sport) hat um mehr als die Hälfte zugenommen.

## 5 Begründung der wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2022 (alle Funktionen +/- CHF 100'000 Abweichung zum Budget 2022 sowie ausgesuchte Bereiche mit hohem Informationsgehalt)

### 0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Mehraufwand

Durch die Teuerung des aktuellen und des bevorstehenden Jahres sowie aufgrund von verbesserten Pensionskassenleistungen erhöht sich der Personalaufwand um rund CHF 46'000. Die Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten werden aufgrund des zur Budgetierung beigezogenen Dreijahresdurchschnitts geringer ausfallen.

### 0220 Allgemeine Dienste, Übrige, Teilbereich Versicherungswesen

Mehraufwand

Infolge verbesserter Pensionskassenleistungen und des budgetierten Teuerungsausgleichs steigt der Personalaufwand um rund CHF 108'000. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wurden höhere externe Dienstleistungskosten für den Abschluss des gegenwärtigen Papierarchivs im Budget berücksichtigt. Aufgrund der anhaltend hohen Bautätigkeit konnten die Baubewilligungsgebühren moderat höher budgetiert werden.

### 2121 Primarstufe Brüttisellen

Mehraufwand

Die effektiven Lohnkosten der kantonalen Lehrpersonen sind aufgrund einer zusätzlichen 6. Klasse, welche per August 2021 eröffnet werden musste, gestiegen. Im Budget 2022 konnte dies nicht berücksichtigt werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung im 2021 dieser Entscheid einer zusätzlichen 6. Klasse noch nicht getroffen werden konnte.

### 2200 Sonderschulen

Mehraufwand

Die Zahl an Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonderem Bedarf ist sowohl bei den integrierten Sonderschulangeboten wie auch externen Sonderschulangeboten während dem Schuljahr gestiegen. Diese Entwicklung ist in den Schulen der ganzen Schweiz festzustellen. Wangen-Brüttisellen bewegt sich immer noch, wenn auch knapp, unter dem kantonalen Durchschnitt der Sonderschulquote.

**4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime****Minderaufwand**

Aufgrund der Hochrechnungen im ersten Halbjahr 2022 gehen wir von tieferen Kosten im Rechnungsjahr 2023 aus. Der Minderaufwand ist vor allem auf tiefere Fallzahlen und moderat sinkende Tarife zurückzuführen.

**6150 Gemeindestrassen****Mehrertrag**

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben einer Änderung des Strassengesetzes zugestimmt, wonach die Gemeinden künftig Beiträge von mindestens 20 % der jährlichen Einlage in den Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen erhalten. Der Staatsbeitrag an den Unterhalt von Gemeindestrassen beläuft sich voraussichtlich auf zirka CHF 371'000 und wurde im Budget 2023 berücksichtigt. Die Abweichung ist daher auf die erstmalige Ausrichtung des Staatsbeitrages zurückzuführen.

**9100 Allgemeine Gemeindesteuern****Mehrertrag**

Während bei den Steuern im Rechnungsjahr die Erträge rund CHF 1,2 Mio. tiefer budgetiert werden (Minderertrag bei den juristischen Personen), wird mit einem höheren Ertrag bei den Steuern früherer Jahre gerechnet (plus CHF 298'500). Infolge des Wegfalls eines grösseren passiven Steuerauscheidungsfalles fließen weniger Fiskalerträge ab, was über sämtliche Steuerarten betrachtet zu einem Mehrertrag führt.

**9101 Sondersteuern****Mehrertrag**

Aufgrund des weiterhin boomenden Immobilienmarktes wird mit einem erhöhten Grundsteuerertrag gerechnet.

**9300 Finanz- und Lastenausgleich****Minderertrag**

Aufgrund der leicht angestiegenen Steuerkraft wird seitens des Kantons ein rund CHF 569'000 tieferer Ressourcenzuschussbeitrag als im aktuellen Rechnungsjahr in Aussicht gestellt.

**9610 Zinsen****Mehrertrag**

Der interne Zinssatz wurde aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung und der definierten Berechnungsvorgabe von 0,1 % auf 0,7 % erhöht. Da deshalb Liegenschaften im Finanzvermögen und Spezialfinanzierungskapitalien höher verzinst werden, steigt der Zinsertrag an. Zudem werfen die gegenüber gemeindenahen Institutionen gewährten Darlehen höhere Zinserträge ab.

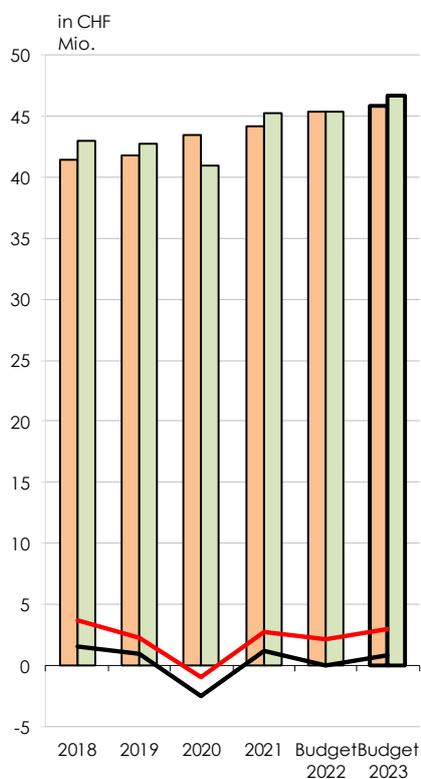
**6 Schlusswort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 101 % (bisher 101 %).

## 7 Auswertungen und Diagramme

### ENTWICKLUNG JAHRESRECHNUNG UND BUDGET 2018 - 2023

Abschluss	in CHF Tausend	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Aufwand		41'465	41'836	43'500	44'123	45'358	45'871
Ertrag		42'984	42'751	40'975	45'253	45'394	46'672
Gewinn / Verlust (-)		1'519	915	-2'525	1'130	36	801
Selbstfinanzierung		3'657	2'260	-1'007	2'701	2'136	2'918



#### SFG Selbstfinanzierungsgrad

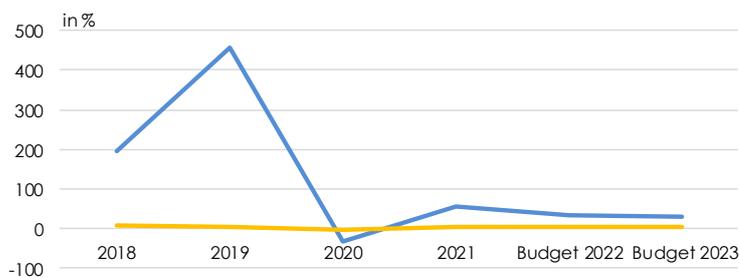
Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erwirtschafteten Mitteln.

unter 70 %	kritisch, grosse Verschuldung
70 - 100 %	verantwortbar
über 100 %	langfristig anzustreben

#### SFA Selbstfinanzierungsanteil

Zeigt den Anteil des Finanzertrags, der für Investitionen oder zur Schuldentilgung verwendet werden kann.

unter 0 %	nicht vorhanden
0 - 10 %	schwach
10 - 25 %	mässig
über 25 %	gut, anzustreben

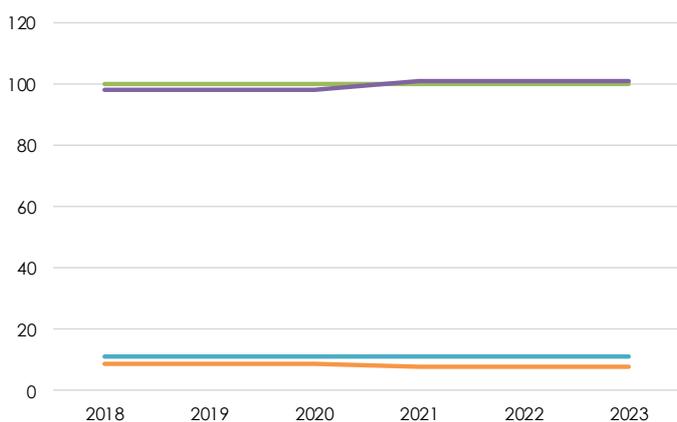


Finanzkennzahlen	in %	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Selbstfinanzierungsgrad		197	457	-31	57	33	32
Selbstfinanzierungsanteil		9	5	-3	6	5	6

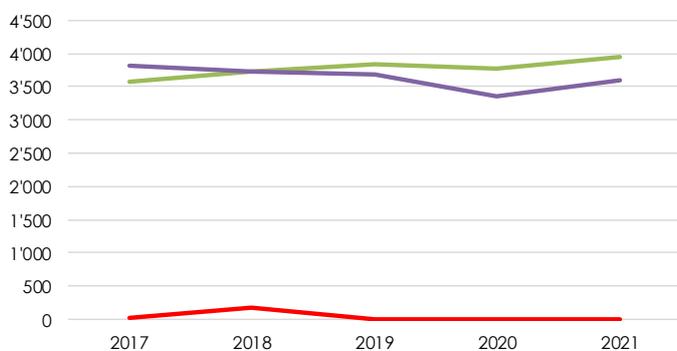
## STEUERFÜSSE UND KENNZAHLEN STEUERN

Steuerfüsse	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kantonaler Mittelwert (exkl. Stadt Zürich)		100	100	100	100	100	100
Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen		98	98	98	101	101	101
Ref. Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen		11	11	11	11	11	11
Kath. Kirchgemeinde Dietlikon, Wangen-Brüttisellen		9	9	9	8	8	8

### Steuerfuss in %



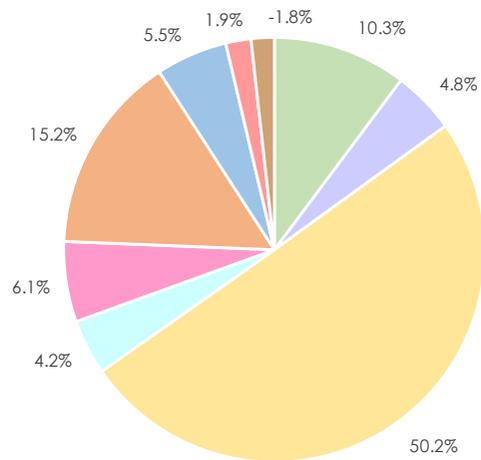
### Steuerkraft in CHF pro Kopf



Kennzahlen Steuern	in CHF pro Kopf	2017	2018	2019	2020	2021
Relative Steuerkraft Kanton		3'581	3'721	3'842	3'770	3'941
Eigene relative Steuerkraft		3'825	3'725	3'694	3'358	3'597
Ressourcenzuschuss (Finanzausgleichsbeitrag)		18	173	0	0	0

**ERFOLGSRECHNUNG - FUNKTIONALE GLIEDERUNG**

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	5'127'500.00	1'548'600.00	4'989'300.00	1'583'300.00	4'982'270.35	1'551'153.74
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2'008'300.00	329'900.00	1'949'300.00	306'400.00	1'916'281.95	343'925.27
2 Bildung	19'002'800.00	1'505'300.00	18'276'500.00	1'466'000.00	18'372'550.92	1'416'920.30
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'546'700.00	79'200.00	1'577'400.00	72'300.00	1'388'505.41	88'927.99
4 Gesundheit	2'134'300.00	2'000.00	2'146'400.00	2'000.00	2'234'440.68	18'506.80
5 Soziale Sicherheit	10'025'100.00	4'739'300.00	10'469'300.00	5'246'300.00	9'399'818.28	3'759'462.09
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'704'800.00	793'000.00	2'779'600.00	403'200.00	2'612'966.62	473'782.33
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'737'000.00	2'061'900.00	2'603'400.00	2'007'500.00	2'676'791.42	2'056'652.37
8 Volkswirtschaft	161'000.00	780'900.00	212'200.00	700'900.00	154'243.75	868'749.98
9 Finanzen und Steuern	424'300.00	34'832'200.00	354'500.00	33'606'000.00	385'339.72	34'675'391.62
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>45'871'800.00</b>	<b>46'672'300.00</b>	<b>45'357'900.00</b>	<b>45'393'900.00</b>	<b>44'123'209.10</b>	<b>45'253'472.49</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>	<b>800'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>36'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'130'263.39</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>	<b>46'672'300.00</b>	<b>46'672'300.00</b>	<b>45'393'900.00</b>	<b>45'393'900.00</b>	<b>45'253'472.49</b>	<b>45'253'472.49</b>



**ERFOLGSRECHNUNG – EINZELKONTEN NACH FUNKTIONEN**

Nummer	Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>46'672'300</b>	<b>46'672'300</b>	<b>45'393'900</b>	<b>45'393'900</b>	<b>45'253'472.49</b>	<b>45'253'472.49</b>
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>5'127'500</b>	<b>1'548'600</b>	<b>4'989'300</b>	<b>1'583'300</b>	<b>4'982'270.35</b>	<b>1'551'153.74</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'578'900</i>		<i>3'406'000</i>		<i>3'431'116.61</i>
0110	Legislative	272'500		291'700		274'969.85	
0120	Exekutive	436'200	25'300	499'600	25'400	413'781.15	24'104.10
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	1'387'200	388'800	1'306'300	419'400	1'262'904.59	412'567.44
0220	Allgemeine Dienste, übrige	2'494'400	922'100	2'359'600	929'700	2'241'807.66	928'349.15
029001	Gemeindehaus	118'700	28'400	121'600	25'800	322'504.75	26'880.00
029002	Schurterhaus	78'600	51'000	74'700	50'000	67'797.45	51'029.00
029003	Gsellhof	288'500	117'800	290'000	117'800	303'112.60	91'354.20
029004	Feuerwehr- und Werkgebäude	51'400	15'200	45'800	15'200	95'392.30	16'869.85
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>2'008'300</b>	<b>329'900</b>	<b>1'949'300</b>	<b>306'400</b>	<b>1'916'281.95</b>	<b>343'925.27</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'678'400</i>		<i>1'642'900</i>		<i>1'572'356.68</i>
1110	Polizei	489'500	18'900	512'500	10'200	469'897.50	16'555.00
1200	Rechtsprechung	69'400	10'000	69'400	10'700	69'427.65	9'683.00
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	979'400	301'000	939'800	285'500	914'209.30	306'487.27
1500	Feuerwehr	339'200		291'400		323'484.70	
1610	Militärische Verteidigung	13'200		13'100		13'098.10	
1620	Zivilschutz	117'600		123'100		126'164.70	11'200.00
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>19'002'800</b>	<b>1'505'300</b>	<b>18'276'500</b>	<b>1'466'000</b>	<b>18'372'550.92</b>	<b>1'416'920.30</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>17'497'500</i>		<i>16'810'500</i>		<i>16'955'630.62</i>
2110	Kindergarten	1'590'400	400	1'571'200	400	1'503'273.40	339.25
2121	Primarstufe Brüttisellen	5'141'700	452'600	4'915'200	452'600	4'977'331.31	442'969.00
2122	Primarstufe Wangen	1'962'100	13'600	2'008'000	13'600	1'924'436.45	9'013.05
2130	Sekundarstufe	3'250'700	96'500	3'182'300	85'500	3'085'953.22	89'789.20
2140	Musikschulen	452'800		443'300		441'342.85	
217001	Sekundarschulhaus Bruggwiesen	679'300	25'600	643'200	25'600	640'830.55	24'797.70
217003	Primarschulhaus Brüttisellen	735'600	43'700	652'400	43'700	623'162.70	41'051.30
217004	Primarschulhaus Wangen	552'800	47'200	551'300	38'700	580'719.65	44'951.20
217006	Kindergarten und -krippe Altbach BR	26'700	41'900	26'600	41'900	26'839.10	41'638.40
217007	Kindergarten Chrüzacher/Talacher BR	72'900		71'900		66'262.45	
217009	Kindergarten Wangen	50'000		48'300		49'165.20	
2180	Tagesbetreuung	994'800	603'000	938'000	604'000	960'495.70	548'471.85
2190	Schulleitung	697'300		671'700		686'849.30	
2191	Schulverwaltung	673'900		602'900		603'395.59	305.00
2192	Volksschule, Sonstiges	877'000		841'600		835'726.50	
2200	Sonderschulen	1'244'800	180'800	1'108'600	160'000	1'366'766.95	173'594.35
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>1'546'700</b>	<b>79'200</b>	<b>1'577'400</b>	<b>72'300</b>	<b>1'388'505.41</b>	<b>88'927.99</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'467'500</i>		<i>1'505'100</i>		<i>1'299'577.42</i>
3210	Bibliotheken	138'200	8'000	135'700	9'700	130'116.39	7'721.85
3290	Kultur, Übriges	69'200	100	66'100	500	62'823.48	30.00
341001	Schiessanlage	16'700	4'000	18'500	4'000	16'958.30	1'136.20
341002	Sportanlage Lindenbuck	103'800	42'000	105'600	33'000	100'963.00	33'000.00

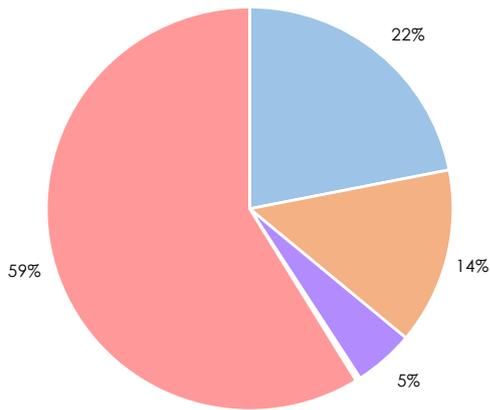
Nummer	Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
341003	Sportanlage Halsrüti	56'400	20'700	32'100	20'700	24'885.75	11'433.70
341004	Sportanlage Hallen- und Freibad	868'400	400	869'400	400	890'874.30	241.65
341005	Sportanlage Dürrbach	205'700		270'000		89'864.55	31'276.59
3420	Freizeit	88'300	4'000	80'000	4'000	72'019.64	4'088.00
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>2'134'300</b>	<b>2'000</b>	<b>2'146'400</b>	<b>2'000</b>	<b>2'234'440.68</b>	<b>18'506.80</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'132'300</i>		<i>2'144'400</i>		<i>2'215'933.88</i>
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	20'000		20'000		20'000.00	
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	980'000		1'080'000		1'006'461.35	
4210	Ambulante Krankenpflege	5'100		11'000		6'071.00	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	937'000		860'000		1'021'315.85	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	57'900		47'000		52'962.14	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	500		500			
4330	Schulgesundheitsdienst	71'500		71'700		73'976.85	
4340	Lebensmittelkontrolle	500		500		500.00	
4900	Gesundheitswesen, übriges	61'800	2'000	55'700	2'000	53'153.49	18'506.80
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>10'025'100</b>	<b>4'739'300</b>	<b>10'469'300</b>	<b>5'246'300</b>	<b>9'399'818.28</b>	<b>3'759'462.09</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>5'285'800</i>		<i>5'223'000</i>		<i>5'640'356.19</i>
5120	Prämienverbilligungen	650'000	650'000	730'000	730'000	612'559.25	633'132.55
5220	Ergänzungsleistungen IV	1'320'000	942'000	1'440'000	1'100'000	1'456'858.20	767'340.85
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	10'000	9'800	30'000	9'800	29'086.95	9'734.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'900'000	1'342'000	1'680'000	1'040'000	1'801'064.19	912'562.00
5330	Leistungen an Pensionierte			8'000		5'662.00	
5350	Leistungen an das Alter	171'000		152'900		156'651.45	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	100'000	10'000	100'000	2'500	123'111.04	16'684.50
5440	Jugendschutz	1'644'200	55'000	1'615'400	54'500	865'143.32	39'100.00
5450	Leistungen an Familien	23'600		34'100		16'968.65	
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	125'000	5'000	65'000	5'000	56'689.25	500.00
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	80'000	80'000	574'000	574'000	7'508.40	138.00
5590	Arbeitslosigkeit, übriges	232'000		215'000		220'876.82	
5600	Sozialer Wohnungsbau	2'000		2'000		480.00	
5710	Beihilfen / Zuschüsse	168'000	124'500	186'000	119'500	189'354.10	102'241.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'690'000	1'313'000	2'740'000	1'403'000	2'917'865.15	1'078'343.64
5730	Asylwesen	230'000	200'000	230'000	200'000	268'640.50	189'082.00
5790	Fürsorge, übriges	663'300	8'000	650'900	8'000	651'305.01	10'603.55
5920	Hilfsaktionen im Inland	8'000		8'000		9'994.00	
5930	Hilfsaktionen im Ausland	8'000		8'000		10'000.00	
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>2'704'800</b>	<b>793'000</b>	<b>2'779'600</b>	<b>403'200</b>	<b>2'612'966.62</b>	<b>473'782.33</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'911'800</i>		<i>2'376'400</i>		<i>2'139'184.29</i>
6150	Gemeindestrassen	1'715'600	765'000	1'722'000	375'200	1'736'760.79	450'022.33
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	314'500		303'800		298'982.88	
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	612'800		661'900		520'527.05	
6290	Öffentlicher Verkehr, übriges	28'100	28'000	28'100	28'000	28'090.00	23'760.00
6320	Luft- und Raumfahrt	18'800		28'800		16'340.95	
6340	Verkehrsplanung allgemein	15'000		35'000		12'264.95	

Nummer	Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>2'737'000</b>	<b>2'061'900</b>	<b>2'603'400</b>	<b>2'007'500</b>	<b>2'676'791.42</b>	<b>2'056'652.37</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>675'100</i>		<i>595'900</i>		<i>620'139.05</i>
7100	Wasserversorgung (allgemein)	70'200		40'000		40'699.00	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	1'290'600	1'290'600	1'259'000	1'259'000	1'255'572.43	1'255'572.43
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	9'500	500	9'500	500	9'154.70	
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	708'800	708'800	686'500	686'500	721'986.39	721'986.39
7410	Gewässerverbauungen	71'600		65'000		71'485.70	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	34'500		34'100		36'030.70	
7710	Friedhof und Bestattung	254'300	56'000	243'600	55'500	245'974.95	73'813.55
7790	Umweltschutz, übriges	47'000		46'800		15'091.40	
7900	Raumordnung	250'500	6'000	218'900	6'000	280'796.15	5'280.00
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>161'000</b>	<b>780'900</b>	<b>212'200</b>	<b>700'900</b>	<b>154'243.75</b>	<b>868'749.98</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>619'900</i>		<i>488'700</i>		<i>714'506.23</i>	
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	42'500		42'600		40'235.35	
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	2'000		2'000		805.15	
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	65'300	200	51'300	200	54'253.60	3'525.00
8300	Jagd und Fischerei	500	1'100	500	1'100	430.00	986.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	50'700		115'800		58'519.65	2'100.00
8600	Banken und Versicherungen		680'000		600'000		763'972.95
8710	Elektrizität (allgemein)		99'600		99'600		98'166.03
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>1'224'800</b>	<b>34'832'200</b>	<b>390'500</b>	<b>33'606'000</b>	<b>1'515'603.11</b>	<b>34'675'391.62</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>33'607'400</i>		<i>33'215'500</i>		<i>33'159'788.51</i>	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	33'100	28'300'700	60'700	27'563'600	-97'453.01	28'912'186.09
9101	Sondersteuern	11'200	4'567'500	11'200	3'617'500	11'480.00	5'123'418.25
9300	Finanz- und Lastenausgleich		1'277'600		1'855'000		105'337.00
9610	Zinsen	75'500	237'800	71'100	111'800	55'983.62	109'379.28
963001	Zürichstrasse 18 + 20	7'400	23'800	4'200	23'800	3'474.10	23'765.60
963002	Haldenstrasse 44 - 48	11'400		5'900		8'578.45	1'800.00
963003	Wiesengrund, Haldenstrasse 14	27'800	43'000	23'400	44'500	51'464.45	150'276.10
963004	Dorfstrasse 6-10					7'481.50	
963006	Haldenstrasse 12	36'900	58'600	31'200	58'600	27'044.85	55'207.20
963007	Schüracherstrasse 4	38'700	30'000	32'200	30'400	31'396.45	18'140.00
963008	Dübendorfstrasse 37	30'100	51'500	22'600	51'500	22'607.31	51'129.75
963030	Unüberbaute Grundstücke FV	67'900	55'100	11'100	55'100	16'977.50	48'096.65
963040	Grundstücke mit Baurecht FV	5'400	99'300	2'000	106'900	1'907.40	35'540.60
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens					209'441.05	
9690	Finanzvermögen, übriges						4'000.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		8'400		8'400		2'159.05
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	78'900	78'900	78'900	78'900	34'956.05	34'956.05
9999	Abschluss	800'500		36'000		1'130'263.39	

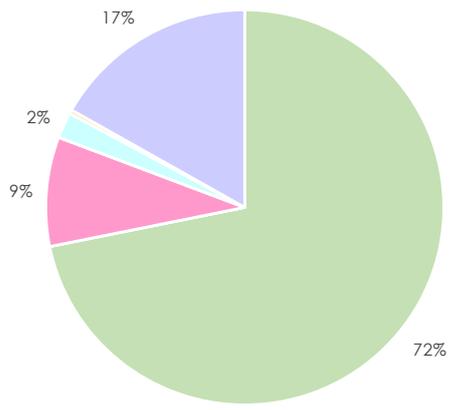
**ERFOLGSRECHNUNG - SACHGRUPPEN**

Aufwand	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
30 Personalaufwand	9'852'100.00	9'721'600.00	9'367'426.17
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'358'200.00	6'250'500.00	6'103'799.91
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'160'700.00	2'079'900.00	2'100'387.19
34 Finanzaufwand	135'400.00	144'200.00	374'960.99
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	33'400.00	33'400.00	17'955.10
36 Transferaufwand	26'423'300.00	26'329'800.00	25'369'805.69
37 Durchlaufende Beiträge	500.00	500.00	11'630.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>44'963'600.00</b>	<b>44'559'900.00</b>	<b>43'345'965.05</b>

**Aufwand**



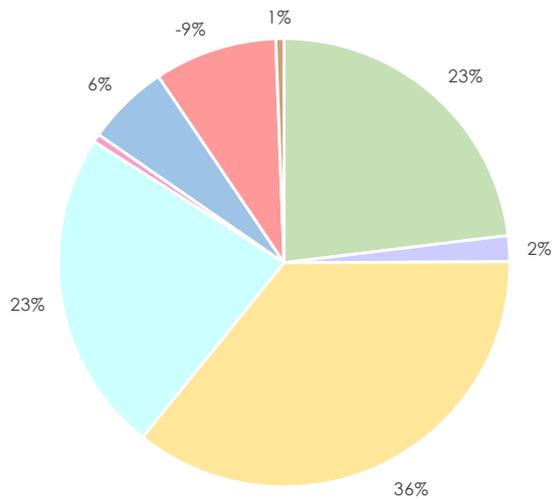
**Ertrag**



Ertrag	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
40 Fiskalertrag	32'868'200.00	31'181'100.00	34'035'604.34
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	4'094'400.00	3'998'000.00	3'674'703.60
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	970'200.00	950'700.00	942'725.35
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	146'500.00	124'800.00	576'620.84
46 Transferertrag	7'684'300.00	8'340'800.00	5'234'944.31
47 Durchlaufende Beiträge	500.00	500.00	11'630.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>45'764'100.00</b>	<b>44'595'900.00</b>	<b>44'476'228.44</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b> Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	<b>800'500.00</b>	<b>36'000.00</b>	<b>1'130'263.39</b>

**INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN - FUNKTIONALE GLIEDERUNG**

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'566'000.00		715'000.00		231'380.04	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	208'000.00		39'000.00		41'759.80	
2 Bildung	3'990'000.00		1'337'000.00		575'892.31	
3 Kultur, Sport und Freizeit	2'593'000.00		2'628'000.00		311'952.65	215'830.51
4 Gesundheit		65'000.00		65'000.00		167'835.95
5 Soziale Sicherheit					65'526.10	23'306.10
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	660'000.00		606'000.00		1'493'792.80	50'420.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	820'000.00	1'800'000.00	2'080'000.00	850'000.00	3'015'720.21	573'506.59
8 Volkswirtschaft	65'000.00		30'000.00			
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>10'902'000.00</b>	<b>1'865'000.00</b>	<b>7'435'000.00</b>	<b>915'000.00</b>	<b>5'736'023.91</b>	<b>1'030'899.15</b>
<b>Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss</b>	<b>0.00</b>	<b>9'037'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>6'520'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'705'124.76</b>
<b>Total</b>	<b>10'902'000.00</b>	<b>10'902'000.00</b>	<b>7'435'000.00</b>	<b>7'435'000.00</b>	<b>5'736'023.91</b>	<b>5'736'023.91</b>



**BILANZ**

<b>Aktiven</b>			<b>01.01.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		13'832'699.79	15'635'023.46	
101	Forderungen		15'932'602.00	7'646'387.56	
102	Kurzfristige Finanzanlagen		17'000.00	0.00	
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen		1'468'036.20	149'876.50	
106	Vorräte und angefangene Arbeiten				
	<b>Umlaufvermögen</b>			<b>31'250'337.99</b>	<b>23'431'287.52</b>
107	Finanzanlagen		78'050.00	82'050.00	
108	Sachanlagen FV		16'676'464.80	16'637'894.80	
	<b>Anlagevermögen Finanzvermögen</b>			<b>16'754'514.80</b>	<b>16'719'944.80</b>
	<b>Total Finanzvermögen</b>			<b>48'004'852.79</b>	<b>40'151'232.32</b>
140	Sachanlagen VV	22'197'847.32	24'937'979.01		
142	Immaterielle Anlagen	204'053.74	241'739.18		
144	Darlehen	756'623.30	608'213.45		
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	903'544.05	1'176'251.15		
146	Investitionsbeiträge	648'298.04	321'154.23		
	<b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen</b>		<b>24'710'366.45</b>	<b>27'285'337.02</b>	
	<b>Total Verwaltungsvermögen</b>		<b>24'710'366.45</b>	<b>27'285'337.02</b>	
	<b>Total Aktiven</b>		<b>72'715'219.24</b>	<b>67'436'569.34</b>	

<b>Passiven</b>			<b>01.01.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten		21'673'784.67	23'733'584.22	
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		3'000'000.00	0.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen		453'106.95	0.00	
205	Kurzfristige Rückstellungen		6'054'820.15	1'818'300.00	
	<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>			<b>31'181'711.77</b>	<b>25'551'884.22</b>
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		1'500'000.00	1'330'000.00	
208	Langfristige Rückstellungen		412'278.30	413'232.45	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital		1'912'278.30	1'743'232.45	
	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>			<b>33'093'990.07</b>	<b>27'295'116.67</b>
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		2'784'696.68	2'225'076.79	
291	Fonds im Eigenkapital	50'420.00	0.00		
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche				
293	Vorfinanzierungen				
	<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>		<b>2'835'116.68</b>	<b>2'225'076.79</b>	
294	Finanzpolitische Reserve				
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)				
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen				
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	36'786'112.49	37'916'375.88		
	<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>		<b>36'786'112.49</b>	<b>37'916'375.88</b>	
	<b>Total Eigenkapital</b>		<b>39'621'229.17</b>	<b>40'141'452.67</b>	
	<b>Total Passiven</b>		<b>72'715'219.24</b>	<b>67'436'569.34</b>	



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

8. SCHWERPUNKTPROGRAMM 2020/2024 / TÄTIGKEITEN 2023

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken			
						2023	24 gem. Fiplan		
<b>"Wangen-Brüttisellen 2050: Wo Stadt und Land sich treffen"</b> So wünschen wir, Bevölkerung und Behörden, uns in 30 Jahren unser Wangen Brüttisellen: zwei Ortsteile mit eigenem Charakter bilden gemeinsam eine vielfältige, attraktive Gemeinde. Die urbanen Qualitäten von Brüttisellen und das ländliche, dörfliche Wangen zeichnen unsere Gemeinde aus.	1. Wir stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl in Wangen-Brüttisellen.	a) Ortsteilverbindende Aktivitäten unterstützen.	GR	An bestehenden und neuen Gemeindeganlässen treffen sich Menschen aus beiden Ortsteilen.	Der Gemeinderat besucht regelmässig Anlässe in beiden Ortsteilen.	0	0		
			rz/am			Infomarkt zum Thema „Alter“ durchführen	6	0	
						Workshop „DokuPass“	0	0	
						2 x pro Monat Gedächtnistraining für Senioren und Seniorinnen im Gsellhof	1	1	
						Die beiden Ortsteile werden als verbunden wahrgenommen.	Ortsteilverbindender Spezialanlass anlässlich der Bewegungswoche 2023 durchführen	5	0
							Beschilderung des Vereinswegs	2	0
					ub/rw		Die Schule leistet mit ihren gesamtschulischen Aktivitäten einen Beitrag zur Identifikation und fördert die Zusammengehörigkeit: Ferienlager der Tagesstrukturen, Sporttag, Projektwoche, Schulsilvester, Weihnachtssingen, u.v.a.	10	0
				Durchführung von freiwilligen Kursen aller Schulen (Schul- und Ortsteil durchmischt).	45	0			

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
<p>Wangen-Brüttisellen ist eingebettet in den nachhaltig gestalteten Lebens- und Wirtschaftsraum Zürichs und des Glattals, an zentraler Lage, hervorragend erschlossen durch den öffentlichen Verkehr.</p> <p>Hier wohnen gegen 10'000 Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft miteinander und tragen zu einem aktiven Gemeindeleben bei. Dorffeste sind unsere kulturelle Spezialität. Gemeinsame Begegnungen und die Offenheit der Menschen sorgen dafür, dass Wangen-Brüttisellen unser aller Zuhause ist.</p>		b) Das gemeinsame Auftreten stärken.	md/ hd/	Die Gemeinde und ihre Institutionen, z.B. die Schule mit den drei Schuleinheiten, werden als eine Einheit wahrgenommen.	Einführung der einheitlichen und digitalen Elternkommunikation (gemäss neuem Kommunikationskonzept).  Mit der Planung der 200-Jahr-Feier (2031) beginnen. Ideen der Vereine und der Bevölkerung sammeln.	5  0	0  0
		c) Das Engagement der Bevölkerung fürs Gemeindeleben fördern.	rz/ am	Die Bevölkerung aller Altersstufen ist aktiv, interessiert und engagiert.	Fortführung Lebenswelt öffentlicher Raum: Prüfen Durchführung Fest der Kulturen	2	4
			GR	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Existenz von aktiven Vereinen" von 73 auf 75 Punkte	Neue Ideen und Projekte aus der Bevölkerung und Interessengemeinschaften offen aufnehmen und Unterstützung der Gemeinde prüfen.	0	0
			rz/ am	Der Freiwilligenpool ist bekannt und wird genutzt.	./.  Überarbeitung des Jugend- und Familienkonzepts der Gemeinde Wangen-Brüttisellen	0  5	0  10
d) Das Kulturangebot fördern und bekannter machen.	md/ hd	Das Kulturangebot in der Gemeinde ist vielfältig und wird von allen Generationen genutzt.	Die kulturell und künstlerisch tätigen Personen der Gemeinde vernetzen.	1	offen		
			Den Kultur-Kreis gemäss Leistungsvereinbarung unterstützen.	0	0		

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
Wir schätzen es, in unmittelbarer Nähe zu finden, was wir zum Leben brauchen: Weite, naturnahe Erholungsgebiete oben im Nordosten, attraktive Begegnungsorte im öffentlichen Raum, ruhige und sichere Wohnquartiere, vielfältige Kultur- und Freizeitangebote für alle Generationen, vorbildliche und geschätzte Volksschulen, familienfreundliche Angebote, beste Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und gegen 8000 hochwertige Arbeitsplätze. Die Umsetzung des Konzepts „historischer Flugplatz mit Werkflügen“ verhinderte höhere Lärmimmissionen – ein wichtiger Beitrag für unsere gute Lebensqualität	2. Wir setzen auf die sich ergänzenden Stärken von Wangen und Brüttisellen und entwickeln diese weiter.	a) Unter Einbezug der Bevölkerung die Profile und Funktionen der beiden Ortsteile schärfen.	md/ hd	Im Rahmen des Leitbildprozesses Potenziale und Bedürfnisse der beiden Ortsteile regelmässig unter Einbezug der Bevölkerung überprüfen.	Leitbildüberprüfung und Ziele 2028 definieren durch Gemeinderat.  Ideen für den Ideenspeicher können laufend eingebracht werden (online-Formular) und werden vom Gemeinderat jährlich bewertet.	12	0
		b) Quartierentwicklung Brüttisellen: den Wohn- und Arbeitsstandort stärken.	md/ cw  mg/ cw	Der Handlungsbedarf zur Stärkung des Wohn- und Arbeitsplatzstandorts Brüttisellen ist geklärt.  Für alle Einkommensklassen steht bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung.	Das Thema Wohn- und Arbeitsplatzstandort wird im Rahmen des Standortmarketingkonzepts geprüft.  Bei neuen Einzonungen mit Gestaltungsplanpflicht das Thema des bezahlbaren Wohnraums prüfen.	0	0
		c) Entwicklung Ortszentrum Brüttisellen.	mg/ cw	Das Ortszentrum Brüttisellen ist in Entwicklung.	Planungsprozess Entwicklung Ortszentrum Brüttisellen mit Einbezug der Bevölkerung weiterverfolgen. Die Bedürfnisse der Bevölkerung werden aufgenommen und die Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Ein Zeitplan mit Prioritätenplan und Umsetzungshorizont wird erstellt.	30	offen
		d) Im Dorfkern Wangen Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten unterstützen.	rd/ ish	Das Schurterhaus ist saniert und umgenutzt, der Vorplatz neu gestaltet.  Das Schurterhaus und der Vorplatz sind als Treffpunkt bei der Bevölkerung etabliert und tragen zu einem guten Dorfleben bei.	./.  Zwischennutzung der ehemaligen Posträume als Pop-Up- Post bewirtschaften.	0	0

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
<p>An Wangen-Brüttisellen schätzen wir besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unsere engagierte Bevölkerung, die sich für die Bedürfnisse von Jung und Alt einsetzt.</li> <li>- das urbane, multi-kulturelle Brüttisellen mit seiner einladenden Begegnungszone im Zentrum mit vielseitigen Einkaufsmöglichkeiten, Gewerbe und Dienstleistungen.</li> <li>- das ländliche Wangen mit seinem lebendigen und gepflegten Dorfkern</li> <li>- die sorgfältig landwirtschaftlich bewirtschaftete, naturnahe Umgebung und den Wald."</li> </ul>	3. Wir engagieren uns vorausschauend für die nachhaltige Gestaltung unseres Lebensraums.	a) Qualität von Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets stärken.	mg/ cw	Bei Gestaltungsplänen und gemeindeeigenen öffentlichen Räumen wird der Anteil an Frei- und Grünflächen erhöht.	Bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen den Aufenthalts-, Ruhe- und Grünflächen besondere Beachtung schenken.	0	0
			mk/ bi	In der Bevölkerungsbefragung 2022 hält sich das Ergebnis zum Thema "Verhältnis von Grünflächen zu überbautem Gebiet" bei 62 Punkten.	Standorte für Begegnungsmöglichkeiten und Spielplätze sind definiert und werden der Bevölkerung mit der Revision des Zonenplans vorgelegt	0	0
				Bäume, Rabatten und Pflanzträge werten umgestaltete Strassen auf.	Im Zusammenhang mit der geplanten Schliessung der Lücke Förliwiesen-/Ruchstückstrasse wird eine Aufwertung durch zusätzliche Grünflächen geprüft.	offen	offen
		rd/ ish	Für den Ersatz sowie den Betrieb der Beleuchtung und Energieversorgung der Gemeindeliegenschaften wurden nachhaltige Alternativen geprüft und teilweise umgesetzt.	Hinsichtlich notwendig werdender Erneuerungen im Bereich der Energieversorgung nachhaltige Alternativen erarbeiten und als Investition berücksichtigen.	55	20	
		mk/ bi	Eine gemeinsame Energiestrategie der Gemeinde und der Werke Wangen-Brüttisellen für das ganze Gemeindegebiet ist erstellt.	Die ausgearbeitete Energie- und Klimastrategie, welche 2022 erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigt wurde, wird weiterentwickelt. Alternativenergien/erneuerbare Energien sollen gefördert und Lichtverschmutzungen bekämpft werden. Der Finanzbedarf kann zurzeit noch nicht eruiert werden.	offen	offen	
		mk/ bi	Es existieren Carsharing-Angebote und Ladestationen für E-Autos gemäss Mobilitätskonzept.	Im Zusammenhang mit Strassensanierungen werden die bestehende Leuchtmittel durch LED-Leuchten ersetzt. Die Kosten werden im jeweiligen Strassenprojekt berücksichtigt.	0	0	
				Das bestehende Carsharing-Angebot von Mobility wird mittelfristig durch ein Elektrofahrzeug ersetzt. Gleichzeitig ist beim Gemeindehaus eine Ladestation zu prüfen.	0	20	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
Und was ist das Erfolgsrezept, das Wangen-Brüttisellen in 30 Jahren soweit bringt? Wir tragen Sorge zu unseren natürlichen Ressourcen. Eine vorausschauende, nachhaltige Gestaltung unseres Lebensraums, die Zusammenarbeit mit der Region, der Einbezug aller Bevölkerungskreise und der offene Dialog untereinander sind uns wichtig.			mg/ cw		Bei verkehrsintensiven Anlagen und Bauten Ladestationen als Teil der Umsetzung der Bauprojekte überprüfen und wo möglich bzw. sinnvoll verlangen.	0	0
			rd/ ish		Bei gemeindeeigenen Liegenschaften, welche dem Verwaltungsvermögen unterstehen, sind Ladestationen für die Elektromobilität zu prüfen.	0	0
		c) Naherholungsgebiete in Wangen-Brüttisellen pflegen.	rd/bi	Eine Strategie zur Förderung der Biodiversität (Wald und Landwirtschaft) ist erarbeitet.	Erarbeitete Strategie wird umgesetzt und weiterentwickelt. Inventarisierte Bestände werden nachgeführt	12	12
			mk/ bi	Die Waldbestände sind arten- und strukturreich.  Die Pflege des Waldes wurde überprüft und angepasst.  Die Bevölkerung ist sensibilisiert über die Pflege des Waldes und das korrekte Verhalten in der Natur und im öffentlichen Raum.	Die Ausdehnung der Strategie auf das Siedlungsgebiet sowie der Einbezug von Gemeindeliegenschaften soll geprüft werden.  Die erfassten Bestände werden laufend aktualisiert und die Neophyten aktiv bekämpft.  Auflegen und zur Verfügung stellen von Broschüren und Informationsmaterial zum Thema Wald und Verhalten in der Natur  Eine Arbeitsgruppe, welche sich den Umweltthemen annimmt und Empfehlungen erarbeitet, nimmt ihre Arbeit auf.  Clean-Up-Day jährlich durchführen.	22	22
d) Massnahmen zur Verminderung der Lärrelastung ergreifen.	mk/ bi	Eine Lärmschutzwand entlang des Wohngebiets an der Zürichstrasse (Bereich Flamingo-Kreuzung/Quartier Ringstrasse) ist realisiert.  Alle laufenden Planungsprojekte wurden auf Lärmschutzmassnahmen geprüft.  Abklärungen zu Lärmschutzmassnahmen entlang der A15/A1 werden getroffen.	./.  Bei sämtlichen Projekten des ASTRA und der Baudirektion werden allfällige Lärmschutzmassnahmen fortlaufend geprüft.  ./.	0  0	0  offen  0		

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in '000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
		e) Entwicklung und Betrieb Flugplatz Dübendorf aktiv mitgestalten.	mg/ cw	Die Überdeckung der A15/A1 wurde an den entsprechenden Stellen beantragt.	Gespräche mit ASTRA zu den Überdeckungsmöglichkeiten werden weitergeführt.	0	0
			md/ mg/ cw	Das Konzept "historischer Flugplatz mit Werkflügen" der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen ist vom Bund akzeptiert.  Die Aktiengesellschaft mit Einsitz aller Anliegergemeinden ist gegründet.  Beim neu erstellten militärischen Heliport wurden alle möglichen Massnahmen zur Lärmoptimierung ergriffen.	Aktiv am Prozess zur zukünftigen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf mitwirken und die Gemeindeinteressen im Sinn des Gemeindekonzepts vertreten und durchsetzen.	20	0
					-/-	0	208
		f) Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlasten, Verkehrssicherheit verbessern.	mk/ bi	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Massnahmen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer" um 2 Punkte.          Bei allen Strassensanierungen wurden Sicherheitsmassnahmen gemäss Gesamtverkehrskonzept umgesetzt.	Im Zusammenhang mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse wird das Verkehrsregime bei der Kreuzung Riedmühle-/Haldenstrasse verbessert und ein Fussgängerübergang bei der Bushaltestelle Obere Wangenstrasse erstellt. Zudem soll im Dorfzentrum von Brüttisellen eine Platzgestaltung realisiert und eine Tempo-30-Strecke eingeführt werden.	23	470
					Mit der geplanten Schliessung der Lücke Förliwiesen-/Ruchstückstrasse werden unter anderem das Verkehrsregime bei den Kreuzungen Weidli-/Haldenstrasse und Ruchstück-/Stationstrasse sowie die Abklasierung der Haldenstrasse unter Berücksichtigung von Sicherheitsmassnahmen für den Langsamverkehr geprüft.	850	1'500
					Die Sicherheitsmassnahmen werden im Zuge der aktuellen Strassensanierungen umgesetzt. Zudem wird die Bevölkerung mittels Kurier-Artikel auf Gefahren in Wohn- und Quartierstrassen hingewiesen und sensibilisiert.	0	0

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
			Ltg	Tempo-30-Gesuche aus der Bevölkerung wurden gemäss Gesamtverkehrskonzept geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.	Die eingehenden Tempo-30-Gesuche aus der Bevölkerung werden laufend geprüft. Für die dafür notwendigen Gutachten wird ein entsprechender Planungsbetrag budgetiert. Die Signalisierung wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.	15	15
				Entlastungs- und Umfahrungsstrassen (Brüttisellen und Wangen) wurden geprüft und sind nach Möglichkeit geplant.	Öffentliche Auflage des ersten Strassenprojekts Lückenschluss Förliwiesen-/Ruchstückstrasse erfolgt.	0	0
			mg/ cw	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Erschliessung für den Langsamverkehr" um 2 Punkte.	-/-	0	0
			rd/bi	Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wurde ausgebaut.	Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Fahrplanverfahren prüfen.	offen	offen
			mk/ bi	Der Schwerverkehr durch den Dorfkern Wangen wurde eingeschränkt.	Die realisierten Massnahmen bei der Einmündung im Oberdorf/Hegnaustrasse werden auf ihre Wirksamkeit überprüft.	0	0
			GR	Wangen-Brüttisellen arbeitet wo sinnvoll mit Partnergemeinden zusammen.	Bestehende Netzwerke pflegen und fördern.	0	0
		g) Regionale Zusammenarbeit weiterführen.	Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen befinden sich in einem guten Zustand.	Die Sanierung von Verkehrsanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der strategischen Investitionsplanung. Zudem werden allfällige Begehren aus der Bevölkerung geprüft, priorisiert und die Investitionsplanung aufgenommen.	130	485	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
		h) Werterhalt der Infrastruktur.	mk/ bi	Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen befinden sich in einem guten Zustand.	Die baulichen Massnahmen für die Abwasserentsorgungsanlagen werden basierend auf dem generellen Entwässerungsplan (GEP) priorisiert und realisiert.	1'085	2'580
	4. Wir berücksichtigen die Anliegen aller Bevölkerungskreise und Generationen und beziehen sie mit ein.	a) Projekte auf Möglichkeit der Partizipation überprüfen.	GR	Alle Projekte werden systematisch auf Partizipationsmöglichkeiten geprüft.	Projekte auf Partizipationsmöglichkeit prüfen.	0	0
mg/ cw			Bei geeigneten Projekten wird die Bevölkerung zielgruppengerecht einbezogen  In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Möglichkeiten, sich in der Gemeinde zu engagieren/etwas zu bewirken" um 2 Punkte.	Bevölkerung beim Planungsprozess Entwicklung Ortszentrum Brüttsellen aktiv einbeziehen.	30		
ub/ rw		b) Qualität der Schule erhalten.	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Qualität der öffentlichen Schulen" um 2 Punkte und die hohen Schulevaluationsergebnisse können gehalten werden.	Gemäss der Gesamtübersicht der Konzepte und Abläufe in der Schule soll anhand einer Evaluation eine Massnahmenplanung erarbeitet werden mit dem Ziel, die bestehenden Prozesse und Konzepte wo nötig zu optimieren.	3	offen	
			Der Bedarf an Schulraum bis ins Jahr 2035 ist, unter Berücksichtigung der pädagogischen Entwicklung, aufgezeigt.	Einrichtung und Inbetriebnahme des Tagesstrukturprovisoriums in Brüttsellen.  Einrichtung und Inbetriebnahme von provisorischen Schulräumen in Brüttsellen gemäss der heutigen Defizitbetrachtung.	10	0	
		c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.	ub/ rw	Für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen stehen zeitgemässe schul- und familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung.	Erarbeitung und Einführung (Schulungen) eines pädagogischen Konzeptes für die Tagesstrukturen.	0	20

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
		d) Jugend in die Gestaltung des Lebensraums einbeziehen.	rz/ am	Die Jugend hat eine politische Stimme in der Gemeinde.  In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Art und Weise, wie meinen Interessen Rechnung getragen wird" bei unter 25 Jährigen um 2 Punkte.	Weiterführung des Projekts „Partizipation“ zur Stärkung der Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Es wird das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ der UNICEF angestrebt.  Umsetzung Konzept Pumptrack „Zischtigwisen“ unter Verwendung eines Teils der Jubiläumsdividende der ZKB	6	0
		e) Integration der Migrationsbevölkerung fördern.	rz/ am/ ub/ rw	Eine Fachstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung koordiniert die Angebote für Integration und Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Schule.  In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "In Wangen-Brüttisellen fühle ich mich gut im Dorfleben integriert" bei der ausländischen Bevölkerung um 2 Punkte.  In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Integration von Menschen anderer Herkunft" um 2 Punkte.	Umsetzung des Integrationskonzepts inklusive Einführung des Café International  Durchführung von regelmässigen Elterntreffs Lückenlos	3	0
		f) Die soziale und berufliche Integration von arbeitslosen Personen unterstützen.	cd/ am	Die Arbeitslosen- und Sozialhilfequoten sinken.	Weiterführung des Angebots Jobcoaching des sdbu.	50	100
		5. Wir fördern den Wirtschaftsstandort Wangen-Brüttisellen.	md/ cw/ hd	Ein Konzept des Gemeinderats zur Standortförderung ist erstellt.	Das Standortmarketingkonzept ist erstellt. Die daraus folgenden Massnahmen sind im Umsetzungsprozess.  Aktive Netzwerkpflege betreiben.	30	offen
	a) Standortförderung aktiv betreiben.				1	offen	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
		b) Steuerfuss im Rahmen des kantonalen Mittels halten.	cd/ th	Der Steuerfuss liegt im Rahmen des kantonalen Mittels.	Den Steuerfuss jährlich überprüfen und bei Bedarf Massnahmen ergreifen.	0	0
				In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Steuerbelastung" um 2 Punkte	Rollende Finanzplanung, finanzpolitische Ziele laufend überarbeiten.	0	0
	6. Wir setzen uns ein für attraktive Begegnungsorte im öffentlichen Raum	a) Öffentlichen Raum attraktiv gestalten und beleben.	rd/ ish/ JuFa Ko	Öffentliche Spielplätze sind gut unterhalten, Spielgeräte und Mobiliar (Sitzbänke) werden wenn nötig erneuert.	Zustand der Spielplätze und Geräte überprüfen und bei Bedarf Investitionen einplanen.	2	70
			rd/bi	Die Bushaltestellen sind hindernisfrei/behindertengerecht.	Bauliche Massnahmen mit anderen Bauvorhaben koordinieren und umsetzen.	0	85
			mg/ cw	Es gibt in Wangen und Brüttsellen je einen neuen Begegnungsplatz.	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision und des Freiraumkonzeptes Möglichkeiten für neue Begegnungsplätze prüfen.	0	0
			rd/bi		Für den allfälligen Bau einer Waldhütte wird nach einem geeigneten Standort gesucht.	0	offen
			mk/ bi	Der öffentliche Raum in Wangen-Brüttsellen ist sauber und gepflegt.	Kurierartikel zu Littering/Vandalismus publizieren. Brennpunkte zeitweise mittels Videoturm durch die Stadtpolizei kontrollieren lassen. Weitere Projekte gegen Littering unter Mitwirkung von freiwilligen Einwohnerinnen und Einwohnern erarbeiten und wo möglich bereits umsetzen.	3	3
					Kurierartikel, Neuigkeit Homepage und Beiblatt zur Hunderechnung zur korrekten Hundehaltung im Kanton Zürich mit Einwohnerdienste erarbeiten und veröffentlichen.	1.5	1.5
					In Zusammenarbeit mit der Abteilung Planung und Infrastruktur wird ein zentraler Standort für die Abfallsammelstelle Wangen geprüft.	0	offen
			mk/ bi		Auswertung des Testlaufs 2022 von öffentlichen Toiletten bei den beiden Grillsammelstellen. Bei gutem Ergebnis soll eine dauerhafte Lösung geprüft werden.	4	offen

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2023	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2023	24 gem. Fiplan
			rz/ am/ GR/ bi	Zwei öffentliche Räume wurden unter Einbezug der Bevölkerung aufgewertet.	./.	0	0
			GR	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "öffentlicher Raum" um 2 Punkte.	./.	0	0
	7. Wir informieren transparent und verständlich gegenüber allen	a) Chancen der Digitalisierung nutzen.	md/ hd	Die digitalisierte Gemeindeverwaltung erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Dienstleistungen.  Neue, zielgruppenorientierte Kommunikationswege werden genutzt.	Massnahmen der Strategie Digitale Verwaltung umsetzen: Prüfen eines digitalen Bürgerkontos sowie Erarbeitung Social Media Konzept, weitere E-Services sowie Vorprojekte für spätere Digitalisierungsmassnahmen	116	91
	b) Regelmässige Kommunikation über strategische und generelle Gemeindeentwicklungsprojekte.	md/ hd	Die Einwohnerschaft ist durch eine regelmässige und verständliche Kommunikation umfassend informiert.  In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Information über das aktuelle Geschehen in der Gemeinde" um 2 Punkte.	Bei allen Projekten die aktive Information der Bevölkerung berücksichtigen.	0	0	

#### Projektverantwortliche Gemeinderäte (Ltg)

**Fett markiert** = Im Lead  
 md = Marlis Dürst  
 rd = Ruth Dettwiler  
 ub = Uwe Betz-Moser  
 mk = Martin Kull  
 cd = Claude Dougoud  
 mg = Marco Gamma  
 rz = René Zimmermann  
 GR = Gemeinderat

#### Projektverantwortliche Gemeindeverwaltung (Ltg)

hd = Heidi Duttweiler  
 am = Arun Müller  
 rw = Roland Wehrli  
 ish = Isabelle Hirzel  
 cw = Claus Wiesli  
 bi = Hanspeter Bislin  
 th = Thomas Hirzel  
 JuFaKo = Jugend- und Familienkommission

#### Legende

IR = Investitionsrechnung  
 ER = Erfolgsrechnung  
 Fipla = Finanzplanung

## **2. Erstellung Provisorium Tagesstrukturen und Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher**

### **1 Antrag des Gemeinderats**

Für die Erstellung des Provisoriums Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher wird ein Kredit über CHF 2'540'000 bewilligt.

### **2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Auf der Schulanlage Steiacher in Brüttisellen bestehen räumliche Defizite im Bereich der Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen. Ein Neubau für die Tagesschule und die Aufnahmeklassen ist frühestens per Schuljahr 2027/28 möglich. Da die Räume aber bereits per Schuljahr 2023/24 benötigt werden, ist als Zwischenlösung der Bau eines Provisoriums unumgänglich.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft. Mit der Installation des Pavillons werden insgesamt 415 m<sup>2</sup> Raum für die Tagesstrukturen und zwei Klassenzimmer für die Aufnahmeklassen zur Verfügung gestellt.

Die Mittagstische sind aktuell mehrheitlich ausgebucht und auf verschiedene Standorte verteilt. Die drei verschiedenen Standorte erhöhen die betrieblichen Fixkosten und sind teilweise angesichts des baulichen Zustands und der Grösse unbefriedigend. Der Pavillon würde diese Mängel und Nachteile beheben.

Die Kinder der in Brüttisellen wohnhaften Flüchtlingsfamilien werden grundsätzlich in zwei Aufnahmeklassen beschult. Momentan müssen aus Platzmangel aber zwei Aufnahmeklassen in einer geführt werden, da es nicht möglich ist, im Schulhaus Steiacher einen zweiten Raum als Klassenzimmer für die Aufnahmeklassen zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahmeklassen sollen bis zur Realisierung der Erweiterung auf der Schulanlage Steiacher in zwei Schulzimmern und Gruppenräumen im Provisorium untergebracht werden. Das Volksschulamt übernimmt dazu einen Kostenanteil von CHF 56'000 pro Jahr, solange das provisorische Gebäude benötigt wird.

Mit dem Provisorium soll der Bedarf an Tagesstrukturen resp. Schulraum bis zur Realisation der Erweiterung abgedeckt werden, so dass die zeitliche Dringlichkeit für einen Neubau vorerst entfällt. Das Provisorium eröffnet zudem die Möglichkeit eines Rückkaufs durch den Verkäufer, eines Weiterverkaufs an Dritte oder eines Einsatzes auf einer anderen Schulanlage in der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, die Vorlage anzunehmen.

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Auf der Schulanlage Steiacher in Brüttisellen bestehen räumliche Defizite im Bereich Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen.
- Der Gemeinderat hat eine Schülerprognose und Defizitbetrachtung in Auftrag gegeben, welche diesen Sachverhalt bestätigt hat.
- Ein Neubau für die Tagesstrukturen und die Aufnahmeklassen ist frühestens per Schuljahr 2027/28 möglich, die Räume werden aber bereits per Schuljahr 2023/24 benötigt.
- Durch die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe wurde deshalb zusammen mit der Firma Landis Bauingenieure AG ein Raumprogramm für das Provisorium der Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher erarbeitet und vom Gemeinderat abgenommen.
- Aufgrund der räumlichen Defizite und des schlechten baulichen Zustands des Pavillons Massjuchert ist das Provisorium für die Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher in der Finanzplanung prioritär zu behandeln.

## 4 Ausgangslage

Aufgrund von Situationsüberprüfungen auf der Schulanlage Steiacher im Jahre 2017 und 2019/20 bezüglich Raumbedarf der Tagesstrukturen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2020 entschieden, die Schulraumplanung aus dem Jahr 2010 über alle Schulanlagen zu aktualisieren. Als Folge zwischenzeitlicher Diskrepanzen in Bezug auf den Raumbedarf auf der Schulanlage Steiacher sollte der Verlauf der Klassenzahlentwicklung mit einer bestmöglichen Sicherheit gesamthaft abgeschätzt werden. Dabei sollte auch der Raumbedarf bezüglich der Umsetzung des Lehrplans 21, die Festlegung der Klassengrössen und die spezifischen Bedürfnisse der Schulanlagen überprüft werden.

Folgend hat die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe Schulraumplanung, bestehend aus Ressortvorsteherin Liegenschaften und Umwelt (Vorsitz), Ressortvorsteher Hochbau und Planung, Schulpräsident, Leiter Abteilung Planung und Infrastruktur, Leiterin Liegenschaften sowie Leiter Bildung zusammen mit der Firma Landis AG die Schulraumplanung 2030 erarbeitet und den Bericht "Schülerprognose und Defizitbetrachtung" erstellt. Die Arbeitsgruppe wurde ebenfalls beauftragt, die Übergangslösungen für den Mittagstisch und die Tagesstrukturen zu prüfen. Gemäss der Zusammenfassung der räumlichen Defizite 2030 ergab sich ein kurzfristiger Handlungsbedarf für die Primarschule Brüttisellen bezüglich Raumbedarf der Tagesstrukturen. Ebenfalls geht aus dem Bericht „Schülerprognose und Defizitbetrachtung“ vom 22. April 2021 hervor, dass zwei zusätzliche Klassenzimmer für Aufnahmeklassen notwendig sind.

Am 14. Juni 2021 wurde vom Gemeinderat eine Machbarkeitsstudie, welche die Realisierung und Behebung der vorliegenden Defizite, die Priorisierung der nötigen Massnahmen, das Festhalten des nötigen Zeitraums und die Eruiierung der Grobkosten für alle Schulanlagen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beinhaltet, in Auftrag gegeben. Ebenso wurde der Planung einer Provisoriumslösung für die Tagesstrukturen auf der Schulanlage Steiacher und der Erstellung eines Raumprogramms durch die Landis AG zugestimmt. Dieses wurde aufgrund der bestehenden Räumlichkeiten und soweit möglich unter Berücksichtigung des zukünftigen Bedarfs aus der Schulraumplanung erstellt.

Gemäss der vorliegenden Machbarkeitsstudie vom 5. Mai 2022 ist ein Neubau für die Tagesstrukturen und die Aufnahmeklassen frühestens per Schuljahr 2027/28 möglich. Die Räume werden aber bereits per Anfang Schuljahr 2023/24 benötigt, weshalb als Zwischenlösung der Bau eines Provisoriums unumgänglich ist.

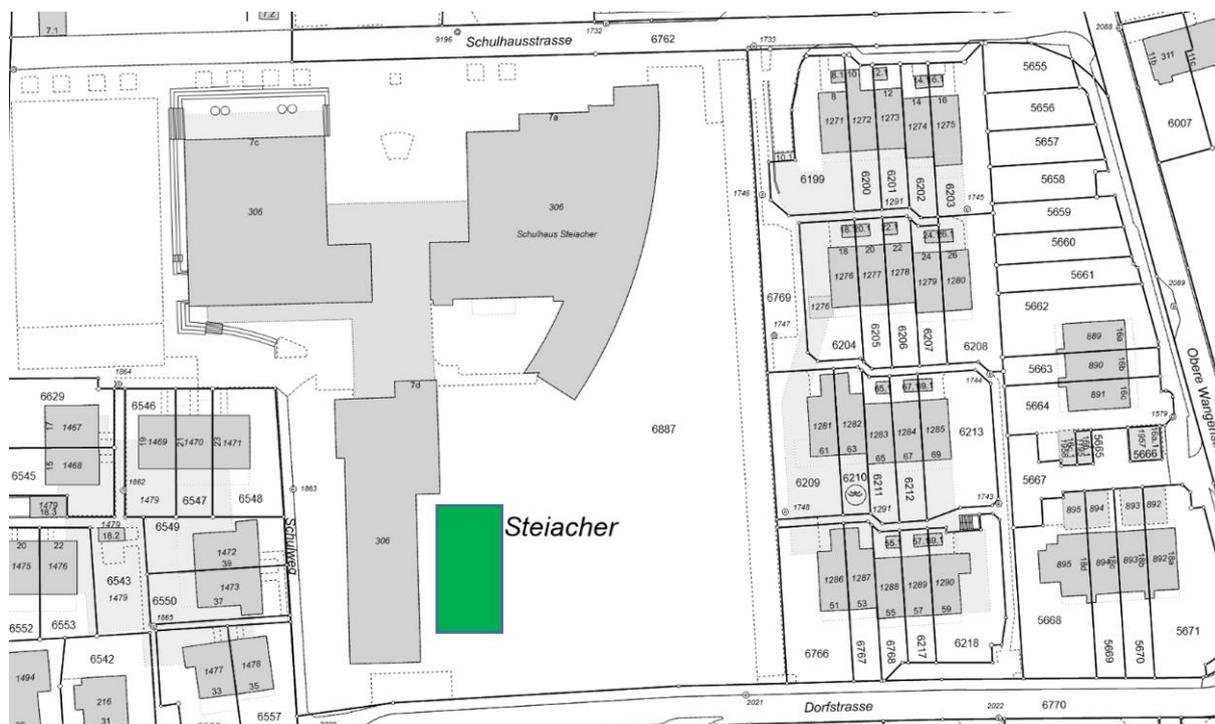
Mit der Installation von 36 Modulen werden insgesamt 415 m<sup>2</sup> Raum für die Tagesstrukturen und die zwei Klassenzimmer für die Aufnahmeklassen zur Verfügung gestellt. Damit soll der Bedarf bis zur Realisation der Erweiterung abgedeckt werden.

Im Beschluss vom 30. Mai 2022 wurde das Raumprogramm für die Provisoriumslösung der Tagesstrukturen inklusive zwei Klassenzimmer für Aufnahmeklassen zur Kenntnis genommen. Das Provisorium wird in der strategischen Investitionsplanung prioritär behandelt. Es soll ein Holzmodulbau auf dem Rasenspielfeld auf der Schulanlage Steiacher erstellt werden.

Nach der Realisierung und Erweiterung auf der Schulanlage Steiacher wird das Provisorium gemäss Machbarkeitsstudie vom 5. Mai 2022 hinfällig. Es ist dannzumal zu entscheiden, wie mit dem Provisorium zu verfahren ist. Der Holzmodulbau eröffnet beispielsweise die Möglichkeit eines Rückkaufs durch den Verkäufer oder den Einsatz auf einer anderen Schulanlage in der Gemeinde.

## 5 Standort

Das Provisorium für die Tagesstrukturen und Klassenzimmer für die Aufnahmeklassen benötigt einen Grundflächenbedarf von 200 m<sup>2</sup>. Zwei Standorte wurden vertieft geprüft. Der Standort auf dem Hartplatz vor dem Schulhaus Massjuchert vermochte aufgrund der Grösse und der Anschlussmöglichkeiten (Wasser- und Kanalisationsanschluss) nicht zu überzeugen. Somit fiel die Standortwahl auf das Rasenfeld entlang der Dorfstrasse.



Durch die Standortwahl steht das Provisorium allfälligen Neubauten nicht im Weg und ermöglicht dadurch eine grosse Flexibilität für die kommenden Projekte.

## 6 Tagesstrukturen

Die Mittagstische sind mehrheitlich ausgebucht (vor allem dienstags und donnerstags). Eine Warteliste in Brüttisellen kann zurzeit wieder vermieden werden, da von Montag bis Donnerstag der Clubraum Halsrüti zusätzlich für den Mittagstisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die drei verschiedenen Standorte der Tagesstrukturen (Brüttiburg, Pavillon Massjuchert und Halsrüti) in Brüttisellen erhöhen die betrieblichen Fixkosten. Die Räumlichkeiten des Pavillons Massjuchert sind angesichts des baulichen Zustands für die Mitarbeitenden und die Kinder unbefriedigend (schlechte Isolation: kalt im Winter und heiss im Sommer. Es ist nur ein WC vorhanden und der Lärmpegel ist enorm hoch, da sich zu viele Kinder auf engem Raum befinden).

## 7 Aufnahmeklassen

An der Birkenstrasse in Brüttisellen befindet sich das Asylzentrum des Kantons Zürich. Die dort wohnenden Kinder der Flüchtlingsfamilien werden in Aufnahmeklassen beschult. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erhält dafür vom Kanton die Kosten halbjährlich zurückvergütet. Die empfohlene Klassengrösse beträgt 12 Schülerinnen und Schüler. Allerdings schwankt die Anzahl der zu beschulenden Kinder stark resp. ist abhängig von den Zuweisungen des Volksschulamtes. Die Schule Wangen-Brüttisellen darf diese Klassen darum auch zusätzlich für neu zugezogene Kinder nutzen, welche kaum oder kein Deutsch sprechen für den Anfangsunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Das heisst, von Seiten der „regulären“ Schule dürfen zusätzlich Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen integriert werden. Die Anzahl der in den Aufnahmeklassen zu beschulenden Kinder bewegte sich in den Schuljahren 2016/17 bis 2019/2020 durchschnittlich bei ca. 29 Kindern. Momentan ist die Situation räumlich so kritisch, dass aus Platzmangel zwei Aufnahmeklassen in einer geführt werden, da es nicht möglich ist, im Schulhaus Steiacher einen zweiten Raum als Klassenzimmer für die Aufnahmeklassen zur Verfügung zu stellen. Bei den Lehrpersonen gab es bereits Abgänge, da ein geordneter Unterricht unter diesen Umständen fast unmöglich ist. Für den Unterricht würden zwei Klassenzimmer reichen, da kurzzeitig auch mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschult werden können.

Die Schule Wangen-Brüttisellen profitiert in der Hinsicht von den Aufnahmeklassen, dass dadurch weniger eigene „Deutsch als Zweitsprache“-Lektionen benötigt werden, da die nicht deutschsprachigen Kinder, welche nach Wangen-Brüttisellen ziehen, in diesen Aufnahmeklassen beschult werden können.

Die Aufnahmeklassen sollen bis zur Realisierung der Erweiterung auf der Schulanlage Steiacher in zwei Schulzimmern und Gruppenräumen im Provisorium untergebracht werden. Das Volksschulamt übernimmt einen Kostenanteil von CHF 56'000 pro Jahr für die Klassenzimmer und Gruppenräume der Aufnahmeklassen, solange das provisorische Gebäude benötigt wird, unter dem Vorbehalt, dass die auf das Volksschulamt zu überwälzenden Mietkosten nach der Erstellung des Provisoriums und dem Bekanntwerden der definitiven Kosten nochmals errechnet werden. Eine entsprechende verbindliche Absichtserklärung liegt vor.

## 8 Kosten Bau

Die Provisoriumslösung für den Pavillon Massjuchert soll in Holzmodulbau ausgeführt werden. Diese Variante ist sowohl klimatisch wie auch physisch komfortabler für die Nutzer als ein Metallbau. Ausserdem bringt diese Variante eine zeitliche Flexibilität in der Finanzplanung der Gemeinde für die geplanten Neubauten auf der Schulanlage Steiacher, da ein Holzmodulbau eine längerfristige Lösungsvariante ist. Die Baubewilligung kann unbefristet ausgesprochen werden, da die Energievorschriften eingehalten werden.

Für den Ersatz des Pavillons Massjuchert durch das Provisorium ist in der Finanzplanung im Jahr 2023 ein Kredit von gerundet CHF 2'700'000 eingestellt. Mit dem vorliegenden Projekt muss dieser jedoch nicht voll ausgeschöpft werden, da gemäss Volksschulamt die empfohlene Raumgrösse für Aufnahmeklassen von 90 m<sup>2</sup> auf 68 m<sup>2</sup> (Klassenzimmer plus Gruppenraum) reduziert wurde. Dies wurde in der neuen Berechnung berücksichtigt:

BKP Nr.	Arbeitsgattungen	Kosten
<b>Kostenschätzung (+/- 15 %)</b>		
1	Vorbereitungsarbeiten	CHF 10'000
2	Gebäudekosten (inkl. Honorare)	CHF 1'995'000
4	Umgebung	CHF 52'000
5	Baunebenkosten	CHF 100'000
9	Ausstattung / Möblierung	CHF 150'000
<b>Zwischentotal</b>		<b>CHF 2'307'000</b>
Reserve / Unvorhergesehenes		CHF 233'000
<b>Baukredit inkl. MwSt.</b>		<b>CHF 2'540'000</b>

## 9 Folgekosten pro Jahr

Bezeichnung Kosten	Betrag
Abschreibung (33 Jahre), gerundet	CHF 77'000
Verzinsung bei 1 % p.a.	CHF 25'400
<b>Total Kapitalfolgekosten pro Jahr</b>	<b>CHF 102'400</b>
Betriebliche Folgekosten 2 % der Bruttoanlagekosten	CHF 50'800
Jährlicher Gebäudeunterhalt 1 % des Gebäudewertes	CHF 25'400
Personelle Folgekosten ca. 10 % Stellenprozente	CHF 10'500
<b>Total betriebliche und personelle Folgekosten pro Jahr</b>	<b>CHF 86'700</b>
<b>Gesamte Folgekosten pro Jahr</b>	<b>CHF 189'100</b>

## 10 Schlusswort des Gemeinderats

Das Provisorium für die Tagesstrukturen und Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher wird dringend benötigt, um die räumlichen Defizite bis zur Realisierung der Erweiterung der Schulanlage Steiacher aufzufangen. Mit dem Bau eines Provisoriums als Holzmodulbau werden sowohl ökologische wie auch ökonomische Aspekte berücksichtigt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der Vorlage für die Erstellung des Provisoriums Tagesstrukturen und Klassenzimmer für Aufnahmeklassen auf der Schulanlage Steiacher über CHF 2'540'000 zuzustimmen.

### **3. Totalrevision der Personalverordnung**

#### **1 Antrag des Gemeinderats**

Der neuen Personalverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird zugestimmt.

#### **2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission**

Die heute geltende Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals stammt aus dem Jahr 1992 und wurde letztmals am 5. Juni 2012 teilrevidiert.

Da das kantonale Personalrecht nicht immer auf die Verhältnisse des Gemeindepersonals angewendet werden konnte, wurde teilweise vom kantonalen Gesetz abgewichen. Daher hat der Gemeinderat eine eigens auf die Gemeinde Wangen-Brüttisellen zugeschnittene Personalverordnung mit einem dazugehörenden Personalreglement erlassen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft. Die Personalverordnung ermöglicht der Gemeinde, die Arbeitsbedingungen der Privatwirtschaft anzunähern (Führungsinstrumente, Personalbeurteilung, Löhne und Entschädigungen, Gestaltungsrechte etc.). Damit gewinnt die Gemeinde als Arbeitgeberin an Flexibilität und Attraktivität. Die Personalverordnung verweist auf das kantonale Personalrecht, sofern ein Umstand in der gemeindeeigenen Verordnung bzw. im Personalreglement nicht geregelt ist und das kantonale Personalrecht eine für die Gemeinde geeignete Lösung bietet. Die Personalverordnung kann damit auch so schlank wie möglich gehalten werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, die Vorlage anzunehmen.

#### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die heute geltende Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals stammt aus dem Jahr 1992 und wurde letztmals am 5. Juni 2012 teilrevidiert. Sie ist sehr kurzgehalten und stützt sich hauptsächlich auf das Kantonale Personalrecht ab.
- Mit der vorliegenden, neuen Personalverordnung wird eine zeitgemässe und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zugeschnittene Personalverordnung geschaffen.
- Die Bestimmungen der neuen Verordnung gelten für alle Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der in Art. 3 genannten Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitung sowie das übrige Personal der Schule, welches dem Lehrkörper angehört. Diese unterstehen dem kantonalen Lehrpersonalrecht.
- Die neue Personalverordnung und das neue Personalreglement treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### **4 Ausgangslage**

Die heute geltende Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals stammt aus dem Jahr 1992 und wurde letztmals am 5. Juni 2012 teilrevidiert. Sie ist sehr kurzgehalten und stützt sich hauptsächlich auf die personalrechtlichen Erlasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich ab.

In der Vergangenheit wurde in verschiedenen Situationen festgestellt, dass das kantonale Personalrecht nicht immer auf die Verhältnisse des Gemeindepersonals angewendet werden kann. Deshalb wurde teilweise vom kantonalen Gesetz abgewichen. Um Transparenz und eine Vereinheitlichung der Grundlagen zu erhalten, kam der Gemeinderat zum Schluss, dass eine eigens auf die Gemeinde Wangen-Brüttisellen zugeschnittene Personalverordnung mit einem dazugehörenden Personalreglement passender und in der Handhabung einfacher anzuwenden wäre. Diesbezüglich wurden auch Vergleiche mit anderen Gemeinden gemacht. Vielerorts bestehen eigene Personalverordnungen.

Gemäss geltender Gemeindeordnung liegt die Kompetenz für den Erlass der Personalverordnung bei der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist befugt, die dazugehörige Vollzugsverordnung (Personalreglement) in eigener Kompetenz zu erlassen.

## **5 Ausrichtung als Dienstleistungsunternehmen**

Dem Gemeinderat, wie auch der Geschäftsleitung, ist es ein zentrales Anliegen, die Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben als Dienstleistungsunternehmen für die Bevölkerung auszurichten und zu führen. Die laufende Überprüfung von Aufgaben, Abläufen und Schnittstellen sind wichtige Führungsaufgaben der Behörden und der Geschäftsleitung. Mögliche Synergien innerhalb der Einheitsgemeinde werden konsequent genutzt und nach Möglichkeit immer wieder optimiert. Grundsätzlich sollen sich die Arbeitsbedingungen für das Gemeindepersonal der Privatwirtschaft annähern. Die Personalpolitik orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes sowie an den Bedürfnissen des Personals.

## **6 Attraktivität als Arbeitgeber**

Der Fachkräftemangel in den öffentlichen Verwaltungen wird immer deutlicher spürbar. Viele ausgebildete Berufsleute wechseln in die Privatwirtschaft oder aber zu grösseren Gemeinden. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen kann ihren Mitarbeitenden nicht in jedem Fall eine berufliche Laufbahnentwicklung ermöglichen. Es ist deshalb besonders wichtig, dem Personal attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten, um eine längerfristige Mitarbeiterbindung zu erzielen.

## **7 Wichtige Änderungen im Überblick**

Das Anstellungsverhältnis wird wie bisher mit öffentlich-rechtlicher Verfügung begründet. Die Kündigungsfrist beträgt nach der Probezeit drei Monate. Hier wird beim Verwaltungspersonal bereits heute vom kantonalen Personalrecht abgewichen. Dieses sieht Kündigungsfristen von einem bis sechs Monaten vor. Beim kommunalen Schulpersonal hingegen wurden die Kündigungsfristen bisher gemäss kantonalem Personalgesetz angewendet. Diese Diskrepanz wird mit der neuen Personalverordnung behoben. Für das Schulpersonal ist eine Übergangsfrist bis 1. August 2023 vorgesehen.

Bei einer Kündigung in Zusammenhang mit der Leistung, und/oder dem Verhalten im Besonderen, wird zukünftig auf die zwingende Einräumung einer Bewährungsfrist verzichtet. Damit ist eine Anlehnung an das Privatrecht vorgesehen. Das heutige Verfahren gemäss kantonalem Personalgesetz sieht bei ungenügender Leistung oder Verhalten einen längeren Prozess vor, was der Gemeinde ein effizientes Handeln verunmöglicht. Weiterhin zwingend notwendig bei einer solchen Kündigung ist das Vorliegen eines sachlich zureichenden Grundes. Die entsprechende Definition ist in Art. 18 festgehalten.

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege erlassen einen Stellenplan, welcher jährlich überprüft wird. Die Entlohnung erfolgt wie bisher in Anwendung der Lohnreglemente des Kantons Zürich. Im Bereich des Schulpersonals wird die Möglichkeit von Einmalzulagen und Anreizen neu geschaffen (Art. 32). Bisher war dies nur beim Verwaltungspersonal vorgesehen. Auch hier findet eine Angleichung statt.

Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln den Ferienanspruch und auch die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub (z.B. Mutter- und Vaterschaftsurlaub). Ebenfalls regelt der Gemeinderat den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär- und Zivildienst usw. Im Sinne einer erhöhten Flexibilität wird nicht mehr auf den Kanton abgestützt, sondern eigene Regelungen erlassen. Dadurch ist es möglich, dass die Gemeindebehörden situativ Anpassungen vornehmen können, die für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stimmig sind und bestenfalls die Arbeitgeberattraktivität fördern. Als Beispiel könnten höhere Ferien oder längerer Vaterschaftsurlaub gewährt werden. Zurzeit entsprechen diese Regelungen der kantonalen Handhabung.

Bei Erreichung der AHV-Altersgrenze scheidet der Mitarbeitende auf Ende des Monats aus (Art. 24). Sofern Frauen und Männer nicht dasselbe ordentliche AHV-Rentenalter haben, darf bis zur Erreichung des höheren Rentenalters weitergearbeitet werden. Diese Anpassung ist notwendig, da die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich als Pensionskasse das Rentenalter der Frauen bereits auf 65 Jahre festgesetzt hat. Mit der neuen Regelung ist es Arbeitnehmerinnen freigestellt, bis 65 Jahre zu arbeiten.

Zusammengefasst stellt die neue Personalverordnung eine solide Basis für die Mitarbeitenden der Gemeinde dar. Sie entspricht zu einem grossen Teil den heutigen Vorgaben und lehnt sich an das kantonale Personalgesetz an. Entsprechend wird in der Personalverordnung auf das Kantonale Personalrecht verwiesen, sofern ein Umstand in der gemeindeeigenen Verordnung bzw. im Personalreglement nicht geregelt ist.

## **8 Personalreglement**

Der Gemeinderat ist gemäss Gemeindeordnung befugt, ein ergänzendes Personalreglement im Sinne von Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im neuen Personalreglement wird das heutige Arbeitszeitreglement integriert.

Das Personalreglement kann im Entwurf in der Aktenaufgabe zu diesem Geschäft bei der Gemeindeverwaltung oder online auf der Homepage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eingesehen werden. Der Gemeinderat wird das Personalreglement nach der Gemeindeversammlung analog der Personalverordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzen.

## **9 Juristische Prüfung und Vernehmlassungen**

Die neue Personalverordnung und das Personalreglement wurden durch die Geschäftsleitung erarbeitet und durch einen auf das öffentliche Personalrecht spezialisierten Rechtsanwalt auf ihre Rechtmässigkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft. Anschliessend wurden die Entwürfe dem Gemeinderat vorgelegt, welcher diese bereinigte und zur Vernehmlassung bei der Schulpflege und dem Personal freigab. Im Rahmen der Vernehmlassung beim Personal gingen dreizehn Stellungnahmen ein. Aufgrund dessen nahm der Gemeinderat noch einzelne Anpassungen an den Entwürfen vor und verabschiedete die Verordnung anschliessend zuhanden der Gemeindeversammlung. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende wurden informiert, ob und inwiefern ihre Rückmeldungen in die definitive Vorlage aufgenommen wurden.

## **10 Inkrafttreten**

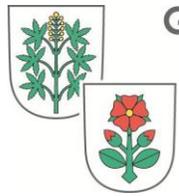
Die neue Personalverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die frühere Dienst- und Besoldungsverordnung aus dem Jahr 1992, letztmals revidiert am 12. Juni 2012, sowie alle mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## **11 Schlusswort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat erachtet die neuen Personalerlasse als faire und zeitgemässe personalrechtliche Grundlagen, mit denen eine solide Basis für die Sicherung der Attraktivität als Arbeitgeber geschaffen wird.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird empfohlen, die neue Personalverordnung zu genehmigen.

**Die Verordnung sowie das Reglement stehen auf der Gemeindehomepage bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 (<http://www.wangen-bruettsellen.ch/de/politik/sitzung/> und dann die aktuelle Versammlung auswählen) zum Download oder am Schalter der Abteilung Geschäftsleitung /Präsidiales zur Abholung zur Verfügung.**



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

# TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE DIENST- UND BESOLDUNGSVERHÄLTNISSE DES GEMEINDEPERSONALS (NEU PERSONALVERORDNUNG)

## SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Wangen-Brüttisellen, 13. Dezember 2022

## I. Allgemeine Bestimmungen

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 1 Grundsatz</b>	<b>Art. 1 Allgemeines</b>	
Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Anstellung und Amtsstellung, Pflichten, Besoldungen und Zulagen, Ferien, Militärdienst, Zivildienst, Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod usw. sinngemäss die für das Staatspersonal des Kantons Zürich massgebenden Regelungen	<p><sup>1</sup> Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen, nachfolgend Gemeinde, genannt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>	<p>Abs. 2 Im Grundsatz soll die Personalverordnung nur die Grundzüge enthalten, die durch den Souverän an der Gemeindeversammlung bestimmt werden müssen. Der Gemeinderat als oberstes Führungsorgan soll im Personalreglement die übrigen Bestimmungen festlegen. Dieses kann jederzeit auch wieder durch den Gemeinderat angepasst werden, was der Gemeinde Flexibilität, Spielraum und Agilität verschafft.</p>
	<b>Art. 2 Mitarbeitende</b>	
	Mitarbeitende der Gemeinde sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienste der Gemeinde stehen, eingeschlossen die vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeitenden.	
	<b>Art. 3 Lehrpersonal, Mitglieder der Schulleitung und übriges Schulpersonal</b>	
	Für das Lehrpersonal sowie für das übrige Personal der Schule, welches dem Lehrkörper angehört, gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des kantonalen Lehrpersonalrechts in der jeweils geltenden Fassung. Für die Mitglieder der Schulleitung gelten die Bestimmungen	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	des kantonalen Personalgesetzes. Ergänzend kommen die Reglemente und Weisungen der Schule Wangen-Brüttisellen zur Anwendung.	
	<b>Art. 4 Behörden und Funktionäre im Nebenamt</b>	
	Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie weiteren Funktionären im Nebenamt richten sich nicht nach dieser Verordnung, sondern nach separaten Erlassen.	
	<b>Art. 5 Geltung des kantonalen Rechts</b>	
	Soweit diese Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Zürich in der jeweils geltenden Fassung.	
	<b>Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik</b>	
	Der Gemeinderat definiert die Grundzüge der Personalpolitik und schafft Instrumente zu ihrer Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals sowie zur stufengerechten Personal- und Kaderplanung.	

## II. Arbeitsverhältnis

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>2.1 Begründung</b>	
	<b>Art. 7 Grundsatz</b>	
	<p><sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen (Lernende, Spezialistenfunktionen etc.) kann das Arbeitsverhältnis mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Anstellungsverhältnisses von dieser Personalverordnung abweichen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Begründung durch Wahl auf Amtsdauer.</p>	
	<b>Art. 8 Stellenpläne</b>	
	Stellenpläne der Verwaltung werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Stellenpläne des kommunalen Schulpersonals werden durch die Schulpflege festgesetzt.	
	<b>Art. 9 Anstellungsinstanz</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Anstellung von Mitarbeitenden der Verwaltung erfolgt durch den Gemeinderat und diejenige des Schulpersonals durch die Schulpflege, soweit nicht spezielle Erlasse etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege an eine nachgeordnete Anstellungsinstanz delegiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Lohn wird durch die zuständige Anstellungsinstanz festgelegt.</p>	
	<b>2.2 Dauer</b>	
	<b>Art. 10 Dauer im Allgemeinen</b>	
	<p><sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse werden ab einem Beschäftigungsgrad von 10 % für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt.</p>	
	<b>Art. 11 Probezeit</b>	
	<p><sup>1</sup> Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.</p> <p><sup>2</sup> Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.</p> <p><sup>3</sup> Bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Übernahme einer neuen Funktion kann die Probezeit verkürzt oder ganz weggelassen werden.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p><sup>4</sup> Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung nicht freiwillig übernommener gesetzlicher Pflichten wird die Probezeit entsprechend verlängert.</p>	
	<p><b>2.3 Versetzung, vorsorgliche Massnahmen, Verweise</b></p>	
	<p><b>Art. 12 Zuweisung anderer Arbeit/Versetzung</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die zuständige Anstellungsinstanz kann Mitarbeitenden, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohns für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Aufgaben zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitarbeitende an einen anderen Arbeitsplatz versetzt werden. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit besondere Rücksicht zu nehmen.</p>	
	<p><b>Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Mitarbeitende können von der zuständigen Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Dienst eingestellt werden, wenn</p> <p>a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,</p> <p>b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet wurde, oder</p> <p>c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Fällen ist die vorgesetzte Stelle zuständig, wobei sie die Anordnung unverzüglich der</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	zuständigen Anstellungsinstanz zur Genehmigung unterbreitet. Die Anstellungsinstanz entscheidet auch über die Weiterausrichtung, eine Kürzung oder einen Entzug des Lohns.	
	<b>Art. 14 Verweis</b>	
	<sup>1</sup> Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die zuständige Anstellungsinstanz einen Verweis aussprechen. <sup>2</sup> Der Verweis erfolgt schriftlich nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhörung der betroffenen Person. Der Sachverhalt sowie die Stellungnahme der betroffenen Person sind protokollarisch festzuhalten.	
	<b>2.4 Beendigung</b>	
	<b>Art. 15 Beendigungsgründe</b>	
	Das Arbeitsverhältnis endet durch a) Kündigung b) Auflösung aus wichtigen Gründen c) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen d) Erreichen der AHV-Altersgrenze e) Altersrücktritt f) Entlassung invaliditätshalber g) Ablauf einer befristeten Anstellung h) Tod i) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Mitarbeitenden	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 16 Kündigungsmodalitäten</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate. Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Für bestimmte Funktionen kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege abweichende Fristen und Termine festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kündigung hat beidseitig schriftlich zu erfolgen.</p> <p><sup>5</sup> Die für die Kündigung zuständige Instanz kann Mitarbeitende in begründeten Fällen während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten Verdienstes.</p>	<p>Schule: Schulpersonal mit Anstellung gemäss PG ist aktuell mit Kündigungsfristen gemäss PG angestellt (1 bis 6 Monate Kündigungsfrist abhängig von Dienstjahren). Es ist eine Übergangsfrist für das Schulpersonal von einem Schuljahr (1.8.2023) vorgesehen (siehe Artikel 55 Übergangsbestimmungen)</p>
	<b>Art. 17 Kündigungsschutz</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Kündigung wird durch die zuständige Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der Kündigung kann der/die Mitarbeitende eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigungsverfügung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.</p> <p><sup>3</sup> Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung.</p> <p><sup>4</sup> Ein Anspruch auf Wiedereinstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>	<p>Abs. 2 und 3: Das kantonale Recht stützt sich beim Kündigungsschutz auf das Privatrecht.</p>
	<p><b>Art. 18 Ordentliche Kündigung durch die Gemeinde, sachlich zureichende Gründe</b></p>	
	<p>Ein sachlich zureichender Kündigungsgrund besteht namentlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mangelhafte Leistung oder unbefriedigendes Verhalten vorliegen;</li> <li>b) die Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wird;</li> <li>c) der/die Mitarbeitende aus gesundheitlichen Gründen während längerer Zeit wiederholt oder dauernd an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist. Vorbehalten bleibt die Regelung über die Kündigung zur Unzeit.</li> </ul>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 19 Kündigung in Zusammenhang mit der Leistung und/oder mit dem Verhalten im Besonderen</b>	
	<p><sup>1</sup> Gründe, die zu einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten Anlass geben, sind der oder dem Mitarbeitenden im Rahmen eines Gespräches zu eröffnen und schriftlich festzuhalten. Der oder dem Mitarbeitenden ist Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern.</p> <p><sup>2</sup> Die Einräumung einer Bewährungsfrist und die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung sind nicht zwingend erforderlich.</p>	<p>Schule: An der Schule für Schulpersonal gemäss PG aktuell gemäss PG § 17, ab dem 2. Dienstjahr 3-6 Monate Frist. Hier ist eine Übergangsfrist von einem Jahr (1.8.2023) vorgesehen, siehe Übergangsbestimmungen)</p>
	<b>Art. 20 Kündigung zur Unzeit</b>	
	Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.	Das kantonale Recht stützt sich bei Kündigung zur Unzeit auf das Privatrecht.
	<b>Art. 21 Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts</b>	
	Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz.	
	<b>Art. 22 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen</b>	
	<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.	Handbuch Kantonales Personalrecht: Vorliegen eines wichtigen Grundes: Die fristlose Auflösung ist ein Notventil und als solche stets zurückhaltend zu handhaben. Tendenziell rechtfertigen nur

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p>2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.</p> <p>3 Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden ist die Aufsichtsbehörde zuständig.</p> <p>4 Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>	<p>Straftaten (Diebstahl, Veruntreuung, Amtsgeheimnisverletzung, passive Bestechung) sowie besonders schwere Arbeitspflichtverletzungen (wiederholte längere unerlaubte Arbeitsunterbrüche, Ferienantritt trotz klarem Verbot) eine fristlose Entlassung. Die Behörde darf sich - wie die Angestellten - nur dann auf Unzumutbarkeit berufen, wenn dies unverzüglich nach Kenntnisnahme des wichtigen Grundes geltend gemacht wird. Die Verfahrensschritte des Verwaltungsverfahrens (inkl. rechtl. Gehör! ev. auch Administrativuntersuchung) müssen aber eingehalten werden und die hierfür notwendige Zeit darf eingesetzt werden.</p>
	<p><b>Art. 23 Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen</b></p>	
	<p>1 Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.</p> <p>2 Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 28 dieser Verordnung ausgerichtet werden.</p>	<p>Abs. 2 Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen stellt die Abfindung im öffentlichen Recht als auch im Privatrecht eine gängige Form dar.</p>
	<p><b>Art. 24 Erreichung der AHV-Altersgrenze</b></p>	
	<p>1 Mitarbeitende scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rententalter erreichen, ohne Kündigung aus dem Dienst aus.</p> <p>2 Sofern Frauen und Männer nicht dasselbe ordentliche AHV-Rententalter haben, darf bis zur Erreichung des höheren Rententalters weitergearbeitet werden.</p> <p>3 Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Anstellungsinstanz.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 25 Altersrücktritt und Entlassung invaliditätshalber</b>	
	Auf den Altersrücktritt und die Entlassung invaliditätshalber finden die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die vorsorgerechtflichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.	
	<b>Art. 26 Ablauf einer befristeten Anstellung</b>	
	<sup>1</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne Kündigung automatisch mit dem Ablauf der Befristung. <sup>2</sup> Bei der Anstellung kann das Recht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Frist, gemäss den Bestimmungen über die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, vorgesehen werden.	
	<b>Art. 27 Angestellte auf Amtsdauer</b>	
	<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer. <sup>2</sup> Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden.	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 28 Abfindung</b>	
	Die Voraussetzungen und Modalitäten des Anspruchs auf Abfindung richten sich nach dem kantonalen Personalrecht in der jeweils geltenden Fassung.	
	<b>Art. 29 Sozialplan</b>	
	Bei einer Restrukturierung oder einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen. Dieser kann zusätzliche Leistungen der Gemeinde oder Leistungen anderer Art vorsehen.	

### III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>3.1 Lohn und weitere Entschädigungen</b>	
<b>Art. 3 Besoldung / Leistungsprinzip</b>	<b>Art. 30 Lohn</b>	
Der Gemeinderat ist für die Einreihung der Stellen im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsskala sowie die Festsetzung der Besoldung zuständig. Bei der Einreihung sind die Anforderungen und die Verantwortung zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Besoldung bzw. die Beförderungen haben aufgrund einer Qualifikation	<p><sup>1</sup> Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte berufliche Tätigkeit der Mitarbeitenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an die Gemeindekasse.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Einreihungsplan für das Personal der Gemeindeverwaltung und die</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
nach dem Leistungsprinzip zu erfolgen.	<p>Schulpflege einen Einreihungsplan für das kommunale Schulpersonal. Der Einreihungsplan richtet sich sinngemäss nach der kantonalen Lohnstruktur. Die Funktionen werden aufgrund ihrer Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Positionen beim Kanton einer Lohnklasse zugeordnet.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Entlohnung.</p> <p><sup>5</sup> Die Löhne und weitere Vergütungen können unter Beachtung der Kündigungsfristen gemäss Art. 17 jederzeit auf dem Verordnungsweg geändert werden.</p>	
	<b>Art. 31 Generelle und individuelle Lohnanpassungen</b>	
	<p><sup>1</sup> Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das kommunale Personal.</p> <p><sup>2</sup> Über andere generelle Lohnerhöhungen bzw. -reduktionen sowie über individuelle Lohnanpassungen entscheidet der Gemeinderat bzw. für das kommunale Schulpersonal die Schulpflege.</p>	
	<b>Art. 32 Einmalzulagen und Anreize</b>	
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege können besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kompetenzdelegation ist möglich.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 33 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen</b>	
	<p><sup>1</sup> Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.</p> <p><sup>2</sup> Für Teilzeitangestellte mit geringem oder unregelmässigem Beschäftigungsumfang kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Ferien und Ruhetage eingerechnet sind.</p>	
	<b>Art. 34 Dienstliche Auslagen</b>	
	Der Gemeinderat regelt den Ersatz der dienstlichen Auslagen.	
	<b>3.2 Arbeitszeit</b>	
	<b>Art. 35 Im Allgemeinen</b>	
	Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. Die Schulpflege regelt die Arbeitszeit und deren Einteilung des Schulpersonals.	
	<b>Art. 36 Besondere Arbeitszeiten</b>	
	<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der regulären Arbeitszeit, in der Nacht und an Ruhetagen, sowie über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, sofern es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.	Beispiele: Im Rahmen des Winterdienstes erforderlich oder für die Bewältigung von Wahl- und Abstimmungssonntagen.

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettendienst.</p>	
	<p><b>3.3 Ferien und Urlaub, Elternschaft, Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, Personalvorsorge, Versicherungen</b></p>	
	<p><b>Art. 37 Ferien und Urlaub, Elternschaft, Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ferienanspruch</li> <li>- den Anspruch auf bezahlten Mutter- und Vaterschaftsurlaub</li> <li>- den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst, Zivildienst und anderen Diensten</li> <li>- die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Weiterbildungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege regelt für das Schulpersonal:</p> <p>Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Weiterbildungen.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 2 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</b>	<b>Art. 38 Personalvorsorge</b>	
<p><sup>1</sup> Über den Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung und die damit verbundenen Vertragsbedingungen für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal entscheidet der Gemeinderat in eigener Kompetenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.</p>	<p>Der Gemeinderat regelt den Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung und die damit verbundenen Vertragsbedingungen für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.</p>	<p>Das übergeordnete Gesetz regelt die Mitwirkung des Personals und ist sichergestellt.</p>
	<b>Art. 39 Unfallversicherung / Diensthaftpflicht</b>	
	<p>Der Gemeinderat regelt die Unfallversicherung und die Diensthaftpflichtversicherung der Mitarbeitenden.</p>	
	<b>Art. 40 Vertrauensärztliche Untersuchung</b>	
	<p>Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, namentlich zur Prüfung einer Berufsinvalidität oder aus dienstrechtlichen Gründen.</p>	

## IV. Weitere Bestimmungen

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 41 Datenschutz</b>	
	Der Datenschutz richtet sich nach übergeordnetem Recht.	
	<b>Art. 42 Schutz der Persönlichkeit</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gebührend Rücksicht.</p> <p><sup>2</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der persönlichen Integrität der Angestellten.</p>	
	<b>Art. 43 Allgemeine Pflichten</b>	
	Die Mitarbeitenden orientieren sich am Leistungsauftrag der Gemeinde und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben rechtmässig, persönlich, sorgfältig, gewissenhaft, effizient und wirtschaftlich. Die Interessen der Gemeinde, insbesondere das Wohl der Bevölkerung, sind zu wahren.	
	<b>Art. 44 Öffentliche Ämter</b>	
	<p><sup>1</sup> Mitarbeitende, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der zuständigen Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<p>2 Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.</p>	
	<p><b>Art. 45 Nebenbeschäftigung</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende und beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern für die Ausübung der Nebenbeschäftigung Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle von Verbandsaktivitäten, welche die Aufgabenerfüllung der Gemeinde fördern oder unterstützen, kann die zuständige Anstellungsinstanz besondere Richtlinien erlassen.</p>	
	<p><b>Art. 46 Annahme von Geschenken</b></p>	
	<p><sup>1</sup> Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.</p>	

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 47 Amtsgeheimnis, Ausstandspflicht</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.</p>	
	<b>Art. 48 Niederlassungsfreiheit</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Niederlassungsfreiheit der Mitarbeitenden ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es zur Dienstausbübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.</p>	

## V. Rechtsschutz

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
	<b>Art. 49 Grundsatz</b>	
	Der Rechtsschutz der Mitarbeitenden richtet sich nach übergeordnetem Recht.	
	<b>Art. 50 Rechtsmittelbelehrung</b>	
	Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	
	<b>Art. 51 Anhörungsrecht</b>	
	<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. <sup>2</sup> Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.	
	<b>Art. 52 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</b>	
	Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	

## VI. Schlussbestimmungen

Alt Verordnung 10.6.1992 (Teilrevision 5.6.2012)	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 5 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 53 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriger Vorschriften</b>	
Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ersetzt das Regulatorium vom 23.10.1963.	<p><sup>1</sup> Die vorliegende Personalverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx genehmigt und per xx in Kraft gesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Personalverordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals vom 10. Juni 1992, in Kraft seit 1. Januar 1993, sowie die dazugehörigen Vollzugsvorschriften aufgehoben.</p>	
	<b>Art. 54 Übergangsbestimmungen</b>	
Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat verabschiedet am: 30. März 1992 von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 10. Juni 1992 von der Gemeindeversammlung Art. 2 teilrevidiert am: 05. Juni 2012 (in Kraft am 1. Juli 2012)	<p><sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Anstellungsverhältnisse gelten mit Ausnahme des nach kantonalem Personalgesetz angestellten Schulpersonals ab diesem Zeitpunkt sämtliche Bestimmungen dieser Personalverordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Für das nach kantonalem Personalgesetz angestellte Schulpersonal gilt in Bezug auf Art. 16 und Art. 19 eine Übergangsfrist von einem Schuljahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.</p>	